



Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD

Leitfaden zur Recherche von Herkunftsländerinformationen

Deutschsprachige Kurzfassung des Handbuchs
»Researching Country of Origin Information«

Beilage zum ASYLMAGAZIN 12/2014



Impressum

Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD
Leitfaden zur Recherche von Herkunftsländerinformationen – Deutschsprachige Kurzfassung des Handbuchs »Researching Country of Origin Information«

Beilage zum ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Ausgabe 12/2014
ISSN 1613-7450

Herausgeber:

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
redaktion@asyl.net | www.asyl.net

© Informationsverbund Asyl und Migration

Titel der englischsprachigen Originalausgabe:

Austrian Red Cross/ACCORD
Researching Country of Origin Information – Training Manual, 2013 edition.
Wien, Oktober 2013.

Abrufbar bei www.coi-training.net.

Eine Neufassung des Handbuchs in deutscher Sprache wird voraussichtlich im Jahr 2015 veröffentlicht.

Diese Broschüre wurde gefördert mit Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Sie gibt die Auffassungen der Verfasserinnen und Verfasser wieder. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Kommission sind für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



Die Arbeit von ACCORD wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds, vom Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich, von UNHCR und von weiteren im Asylbereich tätigen Organisationen ko-finanziert.



Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



In Kooperation mit



Inhalt

2.1 Was sind Herkunftsländerinformationen (COI)?	3
2.2 Vom Ereignis zur Information	3
2.3 Funktion und Akteure	4
2.3.1 Funktionen von COI	4
2.3.2 Akteure: EntscheiderInnen/Rechtsbeistände und COI-SpezialistInnen	4
2.4 COI als Beweismittel	5
2.4.1 Einsatzbereich von COI	7
2.5 Grenzen von COI	7
3.1 COI-Qualitätsstandards	8
3.1.1 Relevanz	8
3.1.2 Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	8
3.1.3 Inhaltliche Richtigkeit und Aktualität	9
3.1.4 Transparenz und Nachvollziehbarkeit	10
3.2 Prinzipien zur Recherche und zum Gebrauch von COI	10
3.2.1 Neutralität und Unparteilichkeit	10
3.2.2 Waffengleichheit bezüglich des Zugangs zu Informationen	10
3.2.3 Gebrauch von öffentlich zugänglichen Informationen	11
3.2.4 Schutz der persönlichen Daten von AntragstellerInnen	11
4.1 Funktion und Formulierung von Forschungsfragen	12
4.2 Beispiel staatlicher Schutz	12
5.1 COI-Quellen: Definition und Anwendungsbereich	13
5.2 Primär- und Sekundärquellen	13
5.3 Arten von Quellen	14
5.4 Quellenbeurteilung	14
5.4.1 Kriterien der Quellenbeurteilung	14
5.5 Zweifelhafte Quellen	16
6.1 Internetrecherche	18
6.1.1 Schritt 1: Eindeutige Definition der Fragestellung	18
6.1.2 Schritt 2: Festlegung des Ausgangspunkts	18
6.1.3 Schritt 3: Bildung und Verwendung von Suchbegriffen	21
6.1.4 Schritt 4: Auswahl von Dokumenten aus einer Suchergebnisliste	24
6.1.5 Schritt 5: Suche im Dokument	24
6.1.6 Schritt 6: Suchergebnisse im Überblick	24
6.1.7 Schritt 7: Gegenprüfung der Suchergebnisse	25
6.2 Nicht EDV-gestützte Recherche	26
6.2.1 Recherchieren in Büchern und Bibliotheken	26
6.2.2 Konsultation mündlicher Quellen	26
6.3 Gegenprüfung von Informationen	29
6.3.1 Sinn und Zweck von Gegenprüfung	29
6.3.2 Praktische Überlegungen zur Gegenprüfung	29
6.3.3 Abschließende Überlegungen zur Bedeutung der Informationsüberprüfung	31
6.3.4 Auswertung und bewusste Beendigung des Rechercheprozesses	31
7.1 Spezifische Formen von Quellen in sozialen Medien	32
7.1.1 Wikipedia	33
7.1.2 Blogs (Weblogs)	33
7.1.3 Soziale Netzwerke	34
7.2 Beurteilung von Quellen in sozialen Medien	34
7.3 Leitlinien zur Benutzung von Quellen in sozialen Medien bei der COI-Recherche	35

1

Einleitung

Diese Beilage basiert auf der englischen Fassung von »Researching Country of Origin Information, A Training Manual« von 2013 und der vorläufigen, noch unveröffentlichten deutschen Fassung, deren Publikation ACCORD 2015 plant. ACCORD, Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, ist eine Abteilung des Österreichischen Roten Kreuzes und führt seit 1999 COI-Recherchen durch. Gemeinsam mit dem Informationsverbund Asyl und Migration e.V. betreut ACCORD das Online-Informationssystem www.ecoi.net.¹

Herkunftslanderinformationen (*Country of Origin Information* – COI) werden in Verfahren zum internationalen Schutz, insbesondere zu Asyl und subsidiärem Schutz, verwendet. COI stellt ein unabdingbares Element im Entscheidungsprozess über internationalen Schutz dar, sie wird von EntscheiderInnen und Rechtsbeiständen benötigt, um ihre jeweiligen Aufgaben ausführen zu können.

Im deutschsprachigen Raum verfügen alle Asyl- bzw. Migrationsämter über COI-Einrichtungen: Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, unterhält das Informationszentrum Asyl und Migration.² In Österreich ist am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BFA, die Staatendokumentation³ angesiedelt und in der Schweiz hat das Bundesamt für Migration eine Sektion für Analysen,⁴ die sich mit Herkunftslanderinformationen befasst. Diese Organisationseinheiten innerhalb der ersten (Verwaltungs-)Instanz stehen den MitarbeiterInnen der jeweiligen Behörde und teilweise auch anderen Bedarfsträgern zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen in Österreich und der Schweiz weitere COI-Einrichtungen: Die Schweizerische Flüchtlingshilfe⁵ bereitet Länderinformationen vor allem für Rechtsbeistände auf und ACCORD steht allen an Verfahren zum internationalen Schutz Beteiligten in Österreich offen.⁶

Die Beachtung von COI-Qualitätsstandards ist für die professionelle Recherche wie auch für die Verwendung von COI in Entscheidungen oder Berufungen unabdingbar. Neben einigen praktischen Informationen zielt diese Beilage vor allem darauf ab, die Qualität im Umgang und in der Recherche von COI zu unterstützen. Das EU-Recht, nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung in vielen europäischen Staaten spiegeln COI-Qualitätsstandards wider.⁷ In Öster-

reich gibt es diverse höchstgerichtliche Entscheidungen, die die Einhaltung der hier vorgestellten COI-Standards rechtsverbindlich machen.

Ein Blick auf die Praxis in Deutschland ergibt ein sehr gemischtes Bild: An einigen Bescheiden und Urteilen ist ablesbar, dass die Verfahrensbeteiligten umfangreiche Recherchen von Herkunftsländerinformationen durchgeführt haben. Dem stehen aber noch immer zahlreiche Entscheidungen gegenüber, in denen für die Darstellung der Situation im Herkunftsland nur auf kurze Textbausteine zurückgegriffen wird oder in denen nur ein pauschaler Hinweis auf nicht näher spezifizierte Erkenntnismittel zu finden ist. Ob in diesen Fällen überhaupt eine auf den jeweiligen Fall bezogene Recherche stattgefunden hat, ist nicht erkennbar. In vielen Fällen wird zudem mit dem Argument, dass Amts- oder Gerichtssprache Deutsch ist, auf die Heranziehung internationaler Quellen verzichtet. Es ist fraglich, ob diese Praxis noch im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben steht (siehe hierzu Kapitel 2.4 ab S. 5). Wir würden uns freuen, wenn diese Beilage einen Anstoß dafür geben könnte, über eine Verbesserung der Standards auf diesem Gebiet nachzudenken.

Was erwartet Sie in dieser Beilage?

- Kapitel 1 stellt die **Rolle von COI** in Verfahren zum internationalen Schutz dar. Es geht auf die Funktion, die beteiligten AkteurInnen und den Einsatzbereich wie auch die Grenzen von COI ein.
- Kapitel 2 stellt die **COI-Qualitätsstandards und Prinzipien** vor.
- Kapitel 3 erläutert den Standard »Relevanz«, dessen Bedeutung sich vor allem in **Fragestellungen** für COI ausdrückt.
- Kapitel 4 beschäftigt sich mit **Quellenbeurteilung** und geht auf Kriterien zur Quellenprüfung ein.
- Kapitel 5 widmet sich der **Recherche** und setzt sich mit technischen und medialen Möglichkeiten sowie der Gegenprüfung von Information auseinander.
- Kapitel 6 bildet einen Schnittpunkt zwischen Quellen und Recherche. Die Verwendung von Quellen aus **Sozialen Medien** stellt eine besondere Herausforderung für die Recherche und Verwendung von COI dar.

Die Kapitel werden in der vorliegenden Beilage gekürzt wiedergegeben. Im Handbuch finden Sie zudem ein Kapitel zur Präsentation von Rechercheergebnissen und einen Anhang mit Beschreibungen häufig verwendeter COI-Quellen. Sie können unter www.coi-training.net auf die englische Fassung zugreifen.

Wien, Berlin, im Dezember 2014

Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD
Informationsverbund Asyl und Migration

¹ Die Arbeit von ACCORD wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich, UNHCR und Caritas Österreich kofinanziert.

² Weitere Informationen unter www.bamf.de, Rubrik »Das BAMF/Informationszentrum Asyl und Migration«.

³ <http://www.staatendokumentation.at>.

⁴ <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/internationales/herkunftslander.html>.

⁵ <http://www.fluechtlingshilfe.ch/ueber-uns/taetigkeitsfelder>.

⁶ <http://roteskruz.at/accord>.

⁷ Ungarisches Helsinki-Komitee. *Herkunftslanderinformationen in Asylverfahren – Qualität als rechtliche Anforderung in der EU*, 2011,

http://helsinki.hu/wp-content/uploads/DE_COI-in-Asylum.pdf.

2

Die Rolle von Herkunftsländerinformationen in Verfahren zum internationalen Schutz

2.1 Was sind Herkunftsländerinformationen (COI)?

Herkunftsländerinformationen (*Country of Origin Information* – COI) sind in flüchtlings- und menschenrechtlichen Normen verankert, aber der thematische Rahmen geht weit über die Menschenrechtssituation eines Landes hinaus. Das Verstehen von politischen Institutionen, Entwicklungen und Machtverbindungen bildet den Hintergrund zum Verständnis für die Gründe und Motive von Verfolgung.

Herkunftsländerinformationen (COI) sind Informationen, die verwendet werden, um über Asylanträge oder andere Vorbringen zum internationalen Schutz zu entscheiden. COI dient EntscheiderInnen bei Behörden und Gerichten und Rechtsbeiständen in ihrer Beurteilung

- der Menschenrechts- und Sicherheitslage,
- der politischen und rechtlichen Bedingungen,
- kultureller und gesellschaftlicher Umstände,
- der humanitären und wirtschaftlichen Lage,
- von Ereignissen sowie der Geografie

in Herkunfts- oder Transitländern von Schutzsuchenden. Eine Information kann dann als COI bezeichnet werden, wenn die Quelle der Information kein Interesse am Ergebnis eines individuellen Schutzantrages hat.

Um die Abgrenzung in dieser Definition deutlich zu machen, gehen wir auf einige Aspekte näher ein:

- **»Herkunftsländerinformationen (COI) sind Informationen...«**
Informationen werden durch ihre Verwendung in Verfahren zum internationalen Schutz zu COI. COI ist Infor-

mation; Richtlinien für Entscheidungen – auch wenn sie COI enthalten mögen – sind nicht COI.

- **»...die verwendet werden, um über Asylanträge oder andere Vorbringen zum internationalen Schutz zu entscheiden.«**

COI wird für die Beurteilung individueller Vorbringen verwendet, aber auch als Grundlage für Entscheidungen über »sichere Herkunftsstaaten«. In der Rückkehrberatung wird manchmal der Begriff »Rückkehrinformation« verwendet, um auszudrücken, dass für diese Zwecke der Fokus der Fragestellungen auf der wirtschaftlichen und humanitären Situation eines Landes liegt.

- **»COI dient EntscheiderInnen bei Behörden und Gerichten und Rechtsbeiständen in ihrer Beurteilung ...«**

Hier wird die Funktion von COI angesprochen. COI dient der Beurteilung, COI selbst steht jedoch jenseits von Beurteilungen eines individuellen Schutzvorbringens. COI kann ein Vorbringen stärken oder schwächen. Der Ausdruck »dient« weist darauf hin, dass COI nur eine Hilfsfunktion hat. Es kann ein Vorbringen ergänzen, aber nie ersetzen.

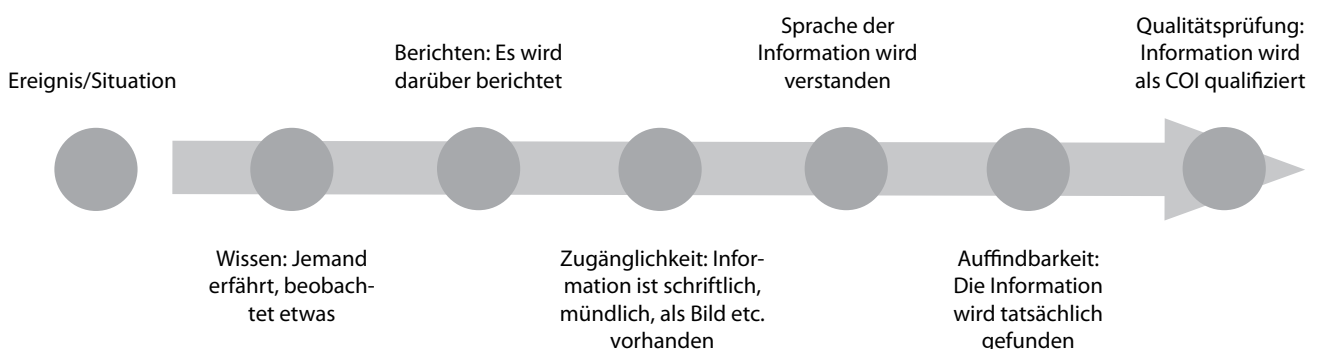
- **»Eine Information kann dann als COI qualifiziert werden, wenn die Quelle der Information kein Interesse am Ergebnis eines individuellen Schutzantrages hat.«**

Kein Interesse am Ausgang einer individuellen Entscheidung ist ein wesentliches Merkmal von COI und macht den Unterschied zwischen COI und anderen Beweismitteln deutlich.

2.2 Vom Ereignis zur Information

Welche Schritte liegen zwischen einem Ereignis und der Information, die als COI in ein Verfahren Eingang findet? Die Grafik auf dieser Seite führt uns das vor Augen.

Diese Grafik veranschaulicht die Schritte, die notwendig sind, damit aus einem Ereignis oder einer Gegebenheit vor Ort eine Information wird, die einem/r EntscheiderIn zur Verfügung stehen kann. Jeder dieser Schritte wirkt wie ein Filter, der eine Information durchlässt oder den Weg beenden kann. Es wird deutlich, warum nicht jede Information, die gebraucht wird, in der Praxis auch vorliegt. Es ist daher wichtig, sich bewusst zu sein, dass das Nichtvorliegen von Informationen über ein bestimmtes Ereignis keine Rück-



schlüsse über das Ereignis selbst zulässt – insbesondere in Ländern, wo Presse- und Meinungsfreiheit eingeschränkt werden.

2.3 Funktion und Akteure

Herkunftsländerinformationen kommen in unterschiedlichen Stadien eines Verfahrens zum internationalen Schutz zum Einsatz und werden von unterschiedlichen Beteiligten genutzt. Dieser Abschnitt geht auf die unterschiedlichen Funktionen und Akteure von COI ein. Im »Recherchezyklus« werden die Phasen einer Recherche dargestellt.

2.3.1 Funktionen von COI

Bei der Vorbereitung auf die Anhörung, einer sonstigen Befragung durch Behörden oder auch bei einem Rechtsbeistand in Vorbereitung auf ein Gespräch mit einem/r Schutzsuchenden kann COI hilfreich sein. Im Zuge der Überprüfung des Vorbringens und der Einschätzung der Verfolgungsgefahr ist COI in den meisten Fällen unumgänglich.

Vorbereitung

Ein allgemeines Verständnis über die Situation im Herkunftsland wird sowohl EntscheiderInnen als auch Rechtsbeiständen den ersten Kontakt mit AntragstellerInnen erleichtern. Die meisten Behörden aktualisieren Informationsmaterial über die wichtigsten Herkunftsländer regelmäßig. Je nachdem, wie viel Vorinformation gegeben ist, kann die Vorbereitung auch schon wichtige Aspekte des Vorbringens selbst berücksichtigen.

Überprüfen des Vorbringens

Die Sammlung der Fakten des Vorbringens ist Aufgabe sowohl des/der AntragstellerIn als auch der EntscheiderInnen. COI dient der Gegenprüfung von Angaben sowie der Überprüfung der Glaubhaftigkeit dieser Angaben.

In seiner *Note on the Burden and Standard of Proof in Refugee Claims* geht UNHCR auf die Bewertung von Glaubhaftigkeit ein und drückt aus, dass Glaubhaftigkeit gegeben ist, wenn der/die AntragstellerIn kohärente und plausible Erklärungen, die allgemein bekannten Fakten nicht widersprechen, vorbringt (UNHCR, 16. Dezember 1998, Abs. 11).

Im Handbuch *Building in Quality*, empfiehlt UNHCR Zweifel an der Glaubhaftigkeit eines Vorbringens mit dem/der AntragstellerIn zu besprechen und diesem/r eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Das umfasst auch alle Ungereimtheiten und Widersprüche bezüglich der Herkunftsländerinformation. Schutzsuchende sollen Zugang zur selben Information haben wie EntscheiderInnen. Dies ermöglicht es einem/r AntragstellerIn, Informationen, die Grundlage für Zweifel an der Glaubhaftigkeit darstellen, zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen (UNHCR, September 2011, S.26).

Prognose – Einschätzung der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr

COI dient als Grundlage für die Einschätzung einer möglichen **Verfolgungsgefahr** für eine/n Schutzsuchenden bei einer Rückkehr. Bei der Sammlung und Aufbereitung von COI geht es jedoch zunächst darum, sich einer Einschätzung zu enthalten. Es ist die Aufgabe von EntscheiderInnen, diese Einschätzungen im Rahmen der Entscheidungsfindung zu treffen.

2.3.2 Akteure: EntscheiderInnen/Rechtsbeistände und COI-SpezialistInnen

Wir unterscheiden zwei Hauptgruppen, die mit COI befasst sind:

EntscheiderInnen und Rechtsbeistände:

Diese Gruppe umfasst MitarbeiterInnen auf der Verwaltungsebene und RichterInnen, die Entscheidungen über die Schutzwürdigkeit treffen, sowie RechtsberaterInnen und -vertreterInnen, die wir hier als Rechtsbeistände zusammenfassen.

In der weltweiten Praxis können die wenigsten EntscheiderInnen und Rechtsbeistände auf professionelle COI-Einrichtungen zurückgreifen. Die Recherche von Herkunftsländerinformationen ist daher Teil ihrer täglichen Praxis. Im deutschsprachigen Raum stehen für EntscheiderInnen COI-Einrichtungen zur Verfügung, in Österreich und der Schweiz können auch Rechtsbeistände professionelle Recherchedienste nutzen. Dennoch recherchieren viele in der Praxis auch selbst.

Als gemeinsames Merkmal dieser Gruppe im Kontext des Handbuches steht jedoch die *Verwendung* von Herkunftsländerinformation im Zentrum.

COI-SpezialistInnen:

Diese Gruppe umfasst Personen, deren berufliche Aufgabe die *Recherche* von Herkunftsländerinformationen ist. Sie erbringen eine Dienstleistung für EntscheiderInnen und Rechtsbeistände, indem sie Antworten auf Fragen ausarbeiten, Berichte und andere für EntscheiderInnen und Rechtsbeistände notwendige COI-Produkte erstellen.

Wo keine Arbeitsteilung zwischen EntscheiderInnen/Rechtsbeiständen und COI-SpezialistInnen gegeben ist, sollte eine klare Trennung der Aufgaben vorgenommen werden. Die Recherche auf der einen Seite und die Aufgabe, eine Entscheidung zu fällen, auf der anderen Seite bedingen unterschiedliche Haltungen. COI-Recherche bedarf der größtmöglichen Neutralität, die Erwartung eines bestimmten Ergebnisses wird – absichtlich oder nicht – den Rechercheprozess beeinflussen.

2.4 COI als Beweismittel

Rechtlich gesehen stellt Herkunftsländerinformation ein Beweismittel im Verfahren dar. Die Qualifikationsrichtlinie von 2011 (RL 2011/95/EU) verlangt, für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Folgendes zu berücksichtigen:

»a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;« (Qualifikationsrichtlinie 2011, Artikel 4 (3) (a))

In Artikel 10 der Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) über die Anforderungen an die Prüfung von Asylanträgen wird unter Ziffer 3 unter anderem verlangt, dass

»b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;« (Verfahrensrichtlinie 2013 Artikel 10 (3) (b))

Beweislast

UNHCR weist in seinem *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* auf die Aufteilung der Beweismittelsammlung zwischen Schutzsuchenden und EntscheiderInnen hin:

»196. Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge liegt die Beweislast grundsätzlich bei der Person, die einen Anspruch stellt. Es kommt jedoch oft vor, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, seine Behauptungen mit schriftlichen Unterlagen oder anderen Beweisstücken zu belegen; die Fälle, in denen der Antragsteller formelle Beweise für all seine Behauptungen beibringen kann, sind eher die Ausnahme als die Regel. In der Mehrzahl der Fälle nimmt eine Person, die vor Verfolgung flieht, nur die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit. Während also im Prinzip die Beweislast bei dem Antragsteller liegt, verteilt sich Prüfung und Würdigung der relevanten Fakten auf Antragsteller und Prüfer. Es mag aber auch Fälle geben, in denen der Prüfer alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen muss, um sich die für die Begründung des Antrags notwendigen Beweismittel zu verschaffen. Aber auch Nachforschungen dieser Art ist nicht immer Erfolg beschieden; es kann vorkommen, dass für einige Erklärungen einfach keine Beweise erbracht

werden können. Ist das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Gründe dagegen vorliegen, nach dem Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« verfahren werden.« (UNHCR, Dezember 2011, Abs. 196, Übersetzung UNHCR 2013.)

Bei der Beurteilung von Anträgen von besonders hilfsbedürftigen Personengruppen empfiehlt UNHCR, dass EntscheiderInnen besondere Anstrengungen unternehmen sollten, COI zusammenzustellen. Dies gelte insbesondere bei Anträgen von Kindern, die möglicherweise keine ausreichende Kenntnis der Lage in ihrem Herkunftsland haben (UNHCR, 22. September 2009, Abs. 73).

Beweisstandard im Flüchtlingsrecht

Asylverfahren sind keine Strafverfahren: die Fakten müssen »glaubhaft« gemacht werden, um als Flüchtling anerkannt zu werden, aber nicht ohne Zweifel bewiesen sein. Auch müssen Schutzsuchende keinen Wahrscheinlichkeitstest wie in Zivilverfahren bestehen. Die Aussage eines oder einer AntragstellerIn und das unterstützende Beweismaterial zur Gefahr der Verfolgung sollten plausibel sein.

UNHCR sieht sowohl in den persönlichen Umständen von Schutzsuchenden als auch in der Situation im Herkunftsland Indikatoren zur Beurteilung einer wohlbegründeten Furcht (UNHCR, 16. Dezember 1998, Abs. 18–19). UNHCR erinnert die Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention:

»Auch wenn der Antragsteller ehrlich bemüht war, sein Vorbringen zu substantiieren und zu unterbauen, kann es doch vorkommen, dass nicht alle seine Erklärungen zu beweisen sind. Wie schon zuvor dargelegt (Absatz 196), wird es einem Flüchtling kaum möglich sein, seinen Fall in allen Einzelheiten »zu beweisen; wäre das eine absolute Voraussetzung, so würde wohl die Mehrzahl der Flüchtlinge nicht als solche anerkannt werden. Es wird daher häufig notwendig sein, gemäß dem Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« zugunsten des Antragstellers zu verfahren.« (UNHCR, Januar 1992, Abs. 203, Übersetzung UNHCR 2013).

Die Qualifikationsrichtlinie geht auf das Prinzip »im Zweifel für den Angeklagten« in Artikel 4 (5) ein:

»(5) Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;

b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für

das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;

c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;

d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und

e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.«

Wenn sich die Umstände im Herkunftsland geändert haben und die *Beendigung der Flüchtlingseigenschaft* in Betracht gezogen wird, trägt das Aufnahmeland die Beweislast zur Gänze und muss darstellen,

»[...] dass im Herkunftsland grundlegende, stabile und dauerhafte Änderungen stattgefunden haben und die Anwendung des Artikels 1 C (5) oder (6) angemessen ist. Es kann Fälle geben, in denen bestimmte Gruppen aufgrund eines andauernden Verfolgungsrisikos von der Anwendung der allgemeinen Beendigungsklauseln ausgenommen werden sollten« (UNHCR, 10. Februar 2003, Abs.25 (ii) Übersetzung UNHCR 2013).

Wenn ein *Ausschlussgrund nach Artikel 1 F* der Genfer Flüchtlingskonvention erwogen wird, liegt die Beweislast ebenfalls beim Staat und der »[...] für die Anwendung von Artikel 1 F erforderliche Beweisstandard verlangt klare und glaubwürdige Beweise« (UNHCR, 4. September 2003, Abs.34–36, Übersetzung UNHCR 2013).

2.4.1 Einsatzbereich von COI

COI kann bei der Beantwortung von zweierlei Fragen helfen: Erstens der Frage zur Verfolgungsgefahr bzw. zum Schutz und zweitens jener nach der Glaubhaftigkeit eines Vorbringens. Wenn man diese beiden Fragenkomplexe verstanden hat, wird deutlich, welche Art von Information in den Bereich COI fällt und wo die Grenzen von COI sind. In der Praxis überschneiden sich die Fragen zum Schutz und zur Glaubhaftigkeit naturgemäß des Öfteren.

- **Fragen zur Verfolgungsgefahr bzw. zum Schutz**

Wie ist die aktuelle Sicherheitslage, wie die politische Situation in der Casamance im Senegal? Wie reagieren die Behörden auf das Vorgehen von Gründern, Führern oder Mitgliedern der Bürgerorganisation ›Unsere Stadt‹ in der Provinz Kaliningrad (Russische Föderation)? Ist Homosexualität in Pakistan strafbar?

Fragen zum Schutz hängen stark mit der Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz zusammen.

Die Fragen konzentrieren sich auf die Furcht von Asylsuchenden vor Verfolgung aus einem der fünf in der Genfer Flüchtlingskonvention erwähnten Gründe oder auf den Anspruch auf subsidiären Schutz aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und willkürlicher Gewalt.

- **Fragen zur Glaubhaftigkeit**

Welche Dokumente erhalten Flüchtlinge anlässlich ihrer Registrierung im Flüchtlingslager Abu Shouk des Roten Kreuzes?

Wichtigstes Beweismittel im Asylverfahren ist die Aussage der Asylsuchenden. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist daher ein wichtiger Baustein bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird das Vorbringen von Asylsuchenden hinsichtlich Detailliertheit und Exaktheit, innerer und äußerer Widerspruchsfreiheit, Plausibilität sowie Übereinstimmung mit vorhandener COI analysiert. Zum Zwecke einer Glaubhaftigkeitsprüfung angeforderte COI kann sich auf konkrete Ereignisse, Personen oder Situationen beziehen, die in der Aussage erwähnt werden. Andererseits kann diese COI sich auf bestimmte Aspekte des Landes und der Region beziehen, aus welcher der/die Asylsuchende kommt – wie etwa Geografie, Topografie, Kultur und Geschichte – sodass der Wahrheitsgehalt der Aussagen daraus abgeleitet werden kann. Derartige COI kann auch Hintergrundinformationen zur politischen, religiösen oder ethnischen Gruppierung liefern, der die AntragstellerInnen angeben anzugehören.

Oft können die Aussagen von Asylsuchenden nicht im Detail bestätigt werden. Fragen der Glaubhaftigkeit können besonders viel Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen, häufig ohne die benötigten Resultate in Bezug auf den Kerninhalt oder die Qualität und Verlässlichkeit der Quellen zu erbringen.

EntscheiderInnen und Rechtsbeistände sollten sicherstellen, dass die von ihnen gesuchten Informationen entscheidungsrelevant sind. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Asylsuchende nicht verpflichtet sind, den gesamten Sachverhalt ihres Vorbringens zu beweisen. Bestimmte Aussagen können durch COI zwar untermauert werden, eine unabhängige Bestätigung sämtlicher Äußerungen der AntragstellerInnen ist jedoch selbst durch erschöpfende COI-Recherche kaum möglich. Wenn die Glaubhaftigkeit der antragstellenden Person einmal grundsätzlich festgestellt wurde und alle verfügbaren Beweismittel eingeholt und geprüft wurden, sollte laut UNHCR der Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« zum Tragen kommen. (UNHCR Dezember 2011, Abs.203–204, Übersetzung UNHCR 2013)

LITERATUR



- International Association of Refugee Law Judges: *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection claims under the EU Qualification Directive, Judicial Criteria and Standards*, März 2013.
http://www.iarlj.org/general/images/stories/Credo/Credo_Paper_March2013-rev1.pdf
- UNHCR: *Beyond Proof Credibility Assessment in EU Asylum Systems*, Mai 2013.
<http://www.unhcr.org/51a8a08a9.html>
- Hungarian Helsinki Committee: *Credibility Assessment in Asylum Procedures*, 2013.
<http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Credibility-Assessment-in-Asylum-Procedures-CREDO-manual.pdf>

2.5 Grenzen von COI

Die Grenzen von COI wurden oben bereits ansatzweise dargestellt, hier wollen wir näher darauf eingehen.

COI ist keine Gefahrenabschätzung

Herkunftslanderrecherche umfasst die Sammlung und Auswahl von Informationen, die Beurteilung von Quellen sowie die Analyse des gesammelten Materials, um es anschließend klar und nachvollziehbar darstellen zu können. Es ist Aufgabe von EntscheiderInnen und Rechtsbeiständen, Schlüsse im Hinblick auf den jeweiligen Antrag zu ziehen und eine Prognose abzugeben. Dabei muss der Unterschied zwischen Recherche und der Verwendung von COI als Beweismittel sowie deren sorgfältige Trennung beachtet werden.

Personenbezogene Daten der AntragstellerInnen müssen geschützt werden

Die personenbezogenen Daten von AntragstellerInnen sind beim Recherchieren von COI unter allen Umständen vor möglichen Verfolgern zu schützen. Dabei ist zu bedenken, dass allein die Kontaktaufnahme mit Personen im Herkunftsland wichtige Hinweise geben dafür geben kann, dass der/die AntragstellerIn am Leben ist und jetzt im Ausland Asyl beantragt hat. Dies kann zu einer Verfolgungsgefahr führen oder Familienmitglieder in Gefahr bringen usw. Personen, die vor Ort bestimmten Fragen im Auftrag eines Amtes oder Gerichtes nachgehen, sind insbesondere angehalten, diese Grenzen sorgfältig zu beachten. Wenn es um Auskünfte über eine bestimmte Person geht, ist es in aller Regel auch nicht angebracht, Landsleute der Asylsuchenden, Exilorganisationen oder gar Organisationen im Herkunftsland zu kontaktieren. Hierbei ist die Weitergabe

von Informationen ebenso wenig auszuschließen wie die Möglichkeit, dass die Kommunikation von Behörden des Herkunftslandes überwacht wird. Hierbei könnten also auch die Kontaktpersonen oder die Organisationen in Gefahr gebracht werden.

COI ist oft zu allgemein

Während es Angaben zur allgemeinen Menschenrechtssituation im Herkunftsland durchaus geben kann, könnten weniger (oder sogar gar keine) Angaben zur konkreten Lage von Menschen in der Situation des/der AntragstellerIn zu finden sein. Über eine Demonstration im Iran mag eine Vielzahl von Berichten und Artikeln vorliegen. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, Informationen zur Teilnahme einer bestimmten Person an dieser Demonstration zu finden, es sei denn, diese Person steht in der Öffentlichkeit. Wenn Angaben zu nicht in der Öffentlichkeit stehenden Personen gefunden werden, stammen sie oft aus fragwürdigen Quellen und können nicht bestätigt werden.

Ein Mangel an Informationen könnte insbesondere asylsuchende Frauen betreffen, da geschlechtsspezifische Verfolgung oft im privaten Umfeld stattfindet und daher seltener darüber berichtet wird. Auch Informationen über ältere Menschen, Kinder, LGBTI-Personen oder andere hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen können oft spärlich gesät sein, da in allgemeinen Berichten häufig nicht auf verschiedene Personengruppen und ihre konkreten Lebensumstände eingegangen wird.

Sprachhindernisse; Englisch als vorherrschende Sprache in Berichten über Menschenrechte und humanitäre Fragen

In der Praxis erweist sich die Sprache als eines der Haupthindernisse für den Zugang zu COI. Die Mehrzahl aller als COI verwendeten Dokumente (Dokumente der Vereinten Nationen, Berichte internationaler Menschenrechts-NGOs usw.) erscheint in englischer Sprache. Wer Englisch nicht versteht, muss gezwungenermaßen mit einer begrenzten Anzahl an COI-Quellen auskommen. Umgekehrt bleibt eine Vielzahl an Informationen, die in der Sprache der Herkunftsländer veröffentlicht sind, für jene unzugänglich, die nicht über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen.

TIPP



Anhaltspunkte für die praktische Arbeit für EntscheiderInnen und Rechtsbeistände:

- Wenn Sie selbst Recherchen durchführen, trennen Sie die Beurteilung des Falles von der Recherche.
- Wenn Sie Fragen an COI-SpezialistInnen weiterleiten, nehmen Sie sich Zeit für die Formulierung der Fragen und beachten Sie die Grenzen von COI.

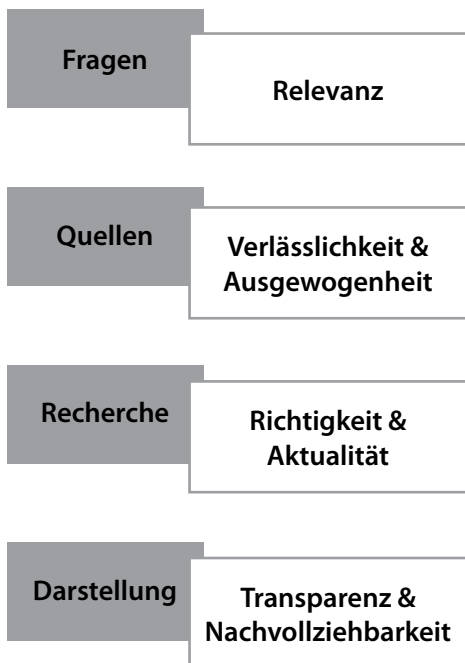
3 Qualitätsstandards und Prinzipien für Herkunftsländerinformationen

Entscheidungen über internationalen Schutz haben einen entscheidenden Einfluss auf das Leben von Menschen. Daher ist ein Qualitätsrahmen für die Beschaffung und Verwendung von Herkunftsländerinformationen, die in Verfahren einfließen, wichtig. Bei den globalen Konsultationen über den internationalen Schutz wurde 2001 festgehalten, dass EntscheiderInnen Zugang zu genauen, unparteilichen und aktuellen Herkunftsländerinformationen aus einer Vielzahl von Quellen haben sollten (UNHCR, 31 Mai 2001, Rn. 50j; UNHCR, Februar 2004, Rn. 4). Auch wenn die Verfahren in den einzelnen Staaten unterschiedlich sein mögen, so brauchen alle COI, um ein Vorbringen zu beurteilen und zu entscheiden.

COI-Qualitätsstandards wurden entwickelt, um sicherzustellen, dass COI zu fairen und effizienten Verfahren beitragen kann. Die Standards »Relevanz«, »Verlässlichkeit und Ausgewogenheit«, »Inhaltliche Richtigkeit und Aktualität« und »Transparenz und Nachvollziehbarkeit« basieren auf den Prinzipien der »Neutralität und Unparteilichkeit«, »Waffengleichheit bezüglich des Zuganges zu Informationen«, »Gebrauch öffentlich zugänglicher Informationen« und »Schutz der persönlichen Daten von AntragstellerInnen«. Die Standards und Prinzipien helfen allen, die COI recherchieren und verwenden, die größtmögliche Objektivität zu erreichen.

3.1 COI-Qualitätsstandards

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätsstandards bei der Recherche und der Verwendung von Herkunftsländerinformation.



3.1.1 Relevanz

Herkunftsländerinformationen sind relevant, wenn sie sich auf rechtliche Konzepte des internationalen Schutzes bzw. menschenrechtliche Instrumente beziehen oder auf die Aussagen des/der Schutzsuchenden.

Informationen über die Zustände in einem bestimmten Land sind als COI einzustufen, wenn sie dazu dienen, die Einschätzung zu unterstützen, ob eine Person geschützt werden muss oder nicht. Informationen müssen demnach relevant in Bezug auf die Umstände des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Fall aufgeworfenen Fragen sein. Die Relevanz wird dadurch bestimmt, inwieweit Informationen der Beurteilung einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung eines/r Schutzsuchenden dienlich sind. Wenn eine Entscheidung zum subsidiären oder anderweitigen Schutz getroffen wird, bezieht sich Relevanz auf jene Informationen, die für die Entscheidung zur Beurteilung dieser Form des Schutzes hilfreich sind (z. B. Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots).

Um Relevanz zu erreichen, ist die Formulierung von Fragen nötig, die sich auf rechtliche Schutzkonzepte und die Substanz sowie die wesentlichen Tatsachen des jeweiligen Falles beziehen. Das heißt, es ist wichtig, welche Fragen gestellt werden, sie sind die Grundlage für die Zusammenstellung von Herkunftsländerinformationen zur Beurteilung eines Asyl- oder sonstigen Schutzantrages. Jene, die diese Fragen recherchieren, müssen die rechtlichen Konzepte, die hinter den Fragen stehen, erkennen und verstehen können.

Wenn EntscheiderInnen und Rechtsbeistände selbst COI-Recherchen durchführen, ist es ratsam, die verschiedenen Arbeitsmodi und Denkweisen bei der Formulierung von Fragen auf der einen Seite und des Rechercheprozesses auf der anderen Seite klar zu trennen.

3.1.2 Verlässlichkeit und Ausgewogenheit

Entscheidungen über internationalen Schutz sollen auf Informationen aus verlässlichen Quellen beruhen. Die Methodik und Motivation der Quelle für die Berichterstattung sowie der politische und ideologische Kontext sollen bei der Beurteilung der Verlässlichkeit berücksichtigt werden. Jede Quelle hat eine eigene Perspektive und einen spezifischen Fokus. Um ein ausgewogenes Bild zu erhalten, ist es nötig, verschiedene und verschiedenartige Quellen heranzuziehen.

Die Qualität der Rechercheergebnisse hängt von der Verlässlichkeit der Quellen ab, aus denen die Informationen stammen. Es ist notwendig, ein möglichst breites Spektrum von Quellen einzubeziehen, um eine umfassende Beschreibung der Situation zu erhalten und mögliche Voreingenommenheiten einzelner Quellen auszugleichen.

Es ist wichtig, häufig genutzte COI-Quellen zu kennen und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie verschiedenartige Quellen zu berücksichtigen sind (z.B. Vereinte Nationen, Regierungen, NGOs, Medien, Wissenschaft). Eine generell vorsichtige und kritische Haltung gegenüber Quellen ist angemessen. Die Fähigkeit, unseriöse und einseitige Quellen zu erkennen und zu wissen, wie man mit ihnen umgeht, gehört zu den grundlegenden Fähigkeiten von Personen, die sich mit COI beschäftigen. Hierfür ist es notwendig, Quellen nach bestimmten Kriterien einzuschätzen. Jede Quelle hat ihre eigene Perspektive und arbeitet in einem bestimmten Kontext mit einem speziellen Mandat und Zweck. Hinter jeder Veröffentlichung steckt eine bestimmte Absicht und Methodik.

Obwohl Quellen, die Objektivität anstreben, immer vorzuziehen sind, muss ein parteiisches Vorgehen nicht immer ein Grund für einen Ausschluss sein. Informationen aus Quellen mit einer bestimmten Ausrichtung können wertvoll sein, solange die Ausrichtung berücksichtigt wird und ein Ausgleich durch Überprüfung anderer Quellen gesucht wird.

Deshalb sollten viele verschiedene Quellen und verschiedene Arten von Quellen herangezogen werden, um ein möglichst umfassendes und ausgewogenes Bild zu erhalten.

Innerhalb der Europäischen Union kann der Standard der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit auch als rechtliches Erfordernis gesehen werden, das in der Verfahrensrichtlinie in den Artikeln 10 und 45 seinen Niederschlag gefunden hat (siehe Abschnitt 2.4).

Die EU-Verordnung zur Einrichtung eines europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) aus dem Jahr 2010 hat diesen Standard noch gestärkt, indem sie das Unterstützungsbüro verpflichtet, von allen relevanten Informationsquellen Gebrauch zu machen, einschließlich Informationen, die von staatlichen, nichtstaatlichen und internationalen Organisationen sowie Organen und Einrichtungen der EU stammen (Artikel 4 [a] der EASO-Verordnung 2010).

Für Mitgliedstaaten des Europarates hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall N. A. gegen das Vereinigte Königreich eine wichtige Orientierungshilfe bereitgestellt:

»Bei der Beurteilung solchen [COI] Materials müssen die Quelle und insbesondere ihre Unabhängigkeit, Verlässlichkeit und Objektivität betrachtet werden. In Bezug auf Berichte sind die Kompetenz und die Reputation des Autors, die Ernsthaftigkeit der Nachforschungen, mit deren Hilfe sie erstellt worden sind, die Folgerichtigkeit der Schlussfolgerungen und ihre

Bestätigung durch andere Quellen allesamt wichtige Erwägungen« (N. A. gegen das Vereinigte Königreich, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 17. Juli 2008, Übersetzung).

3.1.3 Inhaltliche Richtigkeit und Aktualität

Die Information muss zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuell und richtig sein. Durch Gegenprüfen mit mehreren Quellen kann eine Information untermauert und damit Richtigkeit und Aktualität erreicht werden. Die Korrektheit von Information ist eng mit der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit von Informationen aus verschiedenen Quellen verbunden.

Die Richtigkeit von Information steht im Zusammenhang mit deren Aktualität. Das bedeutet aber nicht, dass Berichte ab einem bestimmten Datum nicht mehr verwendet werden sollten. Ob eine bestimmte Information noch aktuell ist, hängt von der Situation im Land ab. In manchen Fällen können Berichte, die älter als drei Jahre sind, noch immer zutreffend sein, in anderen Fällen könnten bereits die Zeitungsmeldungen von gestern über aktuelle Ereignisse überholt sein.

Die gebräuchlichste Methode, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität von Informationen zu testen, ist die Gegenprüfung. Verschiedene, verlässliche Quellen, die über ein bestimmtes Thema berichten, sollten ermittelt und die Informationen sollten verglichen und gegenübergestellt werden. Je weniger verlässlich eine Quelle erscheint, desto mehr Abgleich ist erforderlich.

Idealerweise sollte jede Information durch verschiedenartige Quellen (UN-Bericht, internationale oder lokale Menschenrechtsorganisationen, internationale oder lokale Medien, Expertengutachten), die sich nicht aufeinander beziehen, bestätigt werden. Wo dies nicht möglich ist – und das ist es oft nicht –, sollten die verfügbaren Informationen zur Verfügung gestellt werden, aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass andere Quellen erfolglos konsultiert worden sind. Es ist Aufgabe der EntscheiderInnen zu beurteilen, welcher Stellenwert unbestätigten Informationen eingeräumt wird. Wir empfehlen, Informationen, die von zentraler Bedeutung für eine Entscheidung sind, durch drei verschiedenartige Quellen zu untermauern.

Der Standard der inhaltlichen Richtigkeit und Aktualität spiegelt sich auch in der EU-Gesetzgebung wider. Artikel 8 der Verfahrensrichtlinie bestimmt, dass »genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen gewonnen werden sollen« (Verfahrensrichtlinie 2005, Artikel 8 Abs. 2 (b)). Die Qualifikationsrichtlinie 2011 schreibt das Erfordernis der Aktualität ebenfalls fest (siehe Abschnitt 2.4).

3.1.4 Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Um Transparenz sicherstellen zu können, muss die Information sorgfältig referenziert werden. Dies ermöglicht die selbstständige Überprüfung der verwendeten Informationen. Die Quelle jeder Information soll nachvollzogen werden können. Die Informationen sollen klar und ohne inhaltliche Verzerrung dargestellt werden.

Der Qualitätsstandard der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfordert, dass Informationen in deutlicher, präziser und nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.

Eine behördliche Entscheidung oder ein Gerichtsurteil besitzt mehr Autorität, wenn die Informationen, auf die Bezug genommen wird, nachvollzogen und überprüft werden können. RechtsvertreterInnen und -beraterInnen von AntragstellerInnen können ihre Argumentation unterstützen, indem sie transparente Informationen zur Verfügung stellen. Sowohl Länderberichte als auch Zusammenstellungen von COI sind nur dann transparent, wenn jede Information mit Quellennachweisen versehen ist, die es den LeserInnen ermöglicht, die enthaltenen Informationen unabhängig zu überprüfen und einzuschätzen. Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, welche Information aus welcher Quelle stammt. Informationen aus verschiedenen Quellen sollten nicht miteinander vermischt werden. Es reicht nicht aus, am Ende eines Berichts/einer Entscheidung eine Liste von Quellen anzufügen, ohne dass deutlich wird, an welcher Stelle im Text auf welche Quelle Bezug genommen wurde.

Wenn der Name der Quelle geschützt werden muss, sollte dies eindeutig kenntlich gemacht werden, zugleich sollte eine Beschreibung der Quelle zur Verfügung gestellt werden.

Wenn fremdsprachige COI übersetzt oder paraphrasiert wird, sollten die Originalquellen beigefügt oder verlinkt werden, damit eine Überprüfung möglich ist und ggf. weiterführenden Hinweisen nachgegangen werden kann.

3.2 Prinzipien zur Recherche und zum Gebrauch von COI

Die oben beschriebenen Standards beruhen auf Grundprinzipien, die beachtet werden sollten, wenn COI recherchiert und verwendet wird. Während technische Fähigkeiten und ein Verständnis von internationalem Schutz vonnöten sind, um Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten, schaffen die folgenden Prinzipien einen Rahmen um die Standards herum und können zu fairen Verfahren beitragen. Ein neutraler und unparteiischer Umgang mit Herkunftsländerinformationen ist wichtig, um zuverlässige Rechercheergebnisse zu erzielen. »Waffengleichheit« und Datenschutz sind in vielen

Ländern rechtliche Erfordernisse. Der Gebrauch von öffentlichen Informationen stärkt Fairness und Qualität.

3.2.1 Neutralität und Unparteilichkeit

Herkunftsländerinformationen können nur verlässlich und korrekt sein, wenn die Recherche unparteilich im Hinblick auf den oder die AntragstellerIn und neutral im Hinblick auf das Ergebnis durchgeführt wird.

Recherche sollte neutral erfolgen, unabhängig davon, ob sie von EntscheiderInnen bzw. Rechtsbeiständen oder von COI-SpezialistInnen durchgeführt wird. Das Prinzip der Neutralität bedeutet, dass der Recherchevorgang selbst nicht durch irgendein Interesse am Ausgang beeinflusst ist.

Dies schließt ein, dass die Ausgangsfragen der Recherche ebenso wie Fragen an COI-SpezialistInnen so formuliert sein müssen, dass sie keine Voreingenommenheit zugunsten oder zulasten eines bestimmten Rechercheergebnisses nahelegen.

3.2.2 »Waffengleichheit« bezüglich des Zugangs zu Informationen

Herkunftsländerinformationen sollten für alle Instanzen und Beteiligten eines Verfahrens zum internationalen Schutz gleichermaßen zugänglich sein. AntragstellerInnen und Rechtsbeistände müssen Zugang zu allen Informationen haben, mit denen die individuelle Entscheidung begründet wird.

Das Prinzip der »Waffengleichheit bezüglich des Zugangs zu Informationen« stärkt die Fairness des Verfahrens. AntragstellerInnen und/oder ihre Rechtsbeistände sollten über alle benutzten Beweismittel informiert werden und Gelegenheit haben, diese zu kommentieren. Die Europäische Union hat das Recht der Rechtsbeistände von AntragstellerInnen auf Zugang zu Informationen, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde in der EU-Verfahrensrichtlinie festgelegt (EU-Verfahrensrichtlinie, Artikel 23 (1)).

Artikel 23 (1) sieht auch Einschränkungen des Zugangs zu Informationen vor, wenn die nationale Sicherheit, diplomatische Erwägungen oder der Schutz von Quellen dies erfordert. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch gewährleisten, dass die Verteidigungsrechte des/der Schutzsuchenden gewahrt bleiben.

3.2.3 Gebrauch von öffentlich zugänglichen Informationen

Als Beitrag zu fairen Verfahren sollten öffentlich verfügbare Informationen in Asylverfahren verwendet werden, diese steht so allen zur Überprüfung offen.

UNHCR (Februar 2004, Seite 10-12) und IARLJ (2006, Seite 12-13) empfehlen den Gebrauch von öffentlich zur Verfügung stehenden und zugänglichen Informationen als ein wichtiges Qualitätsmerkmal für COI. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nur öffentlich verfügbare Informationen durch die Asylsuchenden und/oder ihre Rechtsbeistände, durch ExpertInnen und auch durch die Öffentlichkeit überprüft, bewertet und hinterfragt werden können.

Gebrauch – und Recherche – öffentlich zugänglicher Informationen dient unmittelbar dem Qualitätsstandard der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Er dient auch dem Standard der inhaltlichen Richtigkeit und Aktualität, indem er es anderen erlaubt, die Informationen zu überprüfen und Korrekturen und Ergänzungen beizusteuern. Es ist wünschenswert, dass COI-Berichte oder Anfragebeantwortungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Dennoch kann dieses Prinzip nicht die Verletzung des Schutzes der persönlichen Daten von AntragstellerInnen oder die Gefährdung von Personen oder Organisationen, die Daten zur Verfügung stellen, rechtfertigen.

TIPP



Quellenschutz

Die Anforderung von Informationen von Kontaktpersonen im Herkunftsland könnte diese in Gefahr bringen. Dieses Risiko könnte die persönliche Sicherheit von Kontaktpersonen oder deren Familien betreffen oder die Möglichkeit einer Organisation, ihre Aktivitäten vor Ort durchzuführen. Die EU-Verfahrensrichtlinie 2013 bezieht sich in Artikel 23 auf dieses Risiko und sieht eine Einschränkung der Informationsweitergabe an Rechtsbeistände vor, »wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden [...]« (EU-Verfahrensrichtlinie 2013, Artikel 23 (1)).

3.2.4 Schutz der persönlichen Daten von AntragstellerInnen

Die persönlichen Daten der Schutzsuchenden und Informationen, die Schutzsuchende direkt oder indirekt für einen möglichen Verfolger identifizierbar machen, müssen geschützt werden.

Alle Mitwirkenden bei Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, seien es Behörden, Gerichte, COI-SpezialistInnen oder Rechtsbeistände, müssen die persönlichen Daten des/der Asylsuchenden schützen. Persönliche Daten dürfen ohne die ausdrückliche Einverständniserklärung des/der Asylsuchenden mit niemandem geteilt werden. Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn Quellen direkt kontaktiert werden. Das Prinzip des Datenschutzes ist für EU-Mitgliedstaaten verbindlich; in Artikel 30 und Artikel 44 der Verfahrensrichtlinie wird darauf Bezug genommen:

»Im Rahmen der Prüfung eines Antrags

a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz oder über die Tatsache, dass ein solcher Antrag gestellt wurde, an die Stelle(n) weiter, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt hat/haben;

b) werden von den Mitgliedstaaten bei der oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde. «(Verfahrensrichtlinie 2013, Art. 30)

Analoges sieht Artikel 45 für Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes vor (Verfahrensrichtlinie 2013, Art.45 Abs.2 (b)).

4

Fragestellungen

4.1. Funktion und Formulierung von Recherchefragen

Die Grundlage jeglicher Recherche – wissenschaftliche Studien, journalistische Arbeit oder COI – sind Fragen. Die Formulierung der Recherchefrage ist der erste Schritt einer Annäherung an die Rechercheaufgabe. Wichtig dabei ist zu wissen, dass *Qualität und Ergebnis des Rechercheprozesses von der Fragestellung abhängen*.

COI-Recherche, die relevant sein soll, beruht auf dem Wissen und Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen von internationalem Schutz. Wer mit COI-Recherchen befasst ist, muss in der Lage sein, die recherchierten Angaben mit rechtlichen Schutzkonzepten in Beziehung zu bringen und die Relevanz der Angaben in diesem Kontext zu begreifen.

EntscheiderInnen und Rechtsbeistände, die für ihre eigenen Fälle recherchieren, sollten COI-Recherche und rechtliche Beurteilung trennen, um bei ihren Recherchen vorgefertigte Meinungen und Vorurteilsbildung auszuschließen. Die bewusste Formulierung relevanter COI-Fragestellungen hilft, Recherche und rechtliche Beurteilung auseinanderzuhalten.

Zur Formulierung und Strukturierung von Recherchefragen ist ein systematischer Zugang hilfreich. Assoziative Methoden wie Listen, Clustern oder Mindmapping werden häufig verwendet. Im Handbuch wird dafür die Methode der »Recherchebäume« angewandt. Recherchebäume sind an die Struktur von Gedankenlandkarten angelehnt und symbolisieren logische Beziehungen zwischen Fragen und rechtlichen Begriffen. Für weitere Erläuterungen wird auf die Vollversion des Handbuchs verwiesen.

4.2 Beispiel staatlicher Schutz

COI-Rechercheanfragen beinhalten oft Fragen zur Effektivität des staatlichen Schutzes im Herkunftsland, insbesondere wenn der/die AntragstellerIn sich auf die Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure beruft. Zu den wichtigen Aspekten von staatlichem Schutz zählen die Achtung und Förderung der Menschenrechte sowie der Wille und die Mittel dies in einem funktionierenden Rechtsstaat umzusetzen (UNHCR, April 2001, Abs. 15). Es gibt verschiedene Indikatoren dafür, ob ein Staat willens und in der Lage ist, Schutz zu bieten. Dazu zählen Maßnahmen, die garantieren, dass der Staat im eigenen Land menschenrechtliche Verpflichtungen beachtet und daran arbeitet, drohenden Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Selbst wenn ein Staat willens ist, seine BürgerInnen zu schützen, ist er möglicherweise nicht in der Lage dazu. Es könnten die Mittel fehlen, oder die Regierungskontrolle erstreckt sich nicht auf alle Teile des Staatsgebiets.

Das Phänomen der »*failed states*« (gescheiterte Staaten) oder von regionalen nichtstaatlichen De-facto-Machtstrukturen, sowie die zunehmende Etablierung internationaler Verwaltungen führen zu der Frage, ob Schutz vor Verfolgung ausschließlich durch staatliche Akteure erfolgen kann. Die Qualifikationsrichtlinie sieht eine begrenzte Anzahl weiterer Akteure vor, die Schutz bieten können. Neben dem Staat nennt die Richtlinie »[...] Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz [...] zu bieten«, der »wirksam und nicht nur vorübergehender Art« ist (Qualifikationsrichtlinie 2011, Art. 7).

Vermieden werden müssen Fragen, die auf eine rechtliche Wertung abzielen, wie etwa »Ist der staatliche Schutz effektiv?«, »Kann die Polizei effektiven Schutz gewähren?« Derartige Fragen sind im Rahmen einer COI-Recherche nicht zu beantworten, weil sie voraussetzen, dass der rechtliche Begriff der »Effektivität staatlichen Schutzes« eindeutig definiert ist. Um die Recherchefrage zu beantworten, müsste also die rechtliche Wertung vorweggenommen werden. Fragestellungen zu staatlichem Schutz sollten stattdessen beispielsweise wie folgt formuliert werden.

- **Schutzfähigkeit des Staates:**

- Gibt es eine organisierte, stabile Autorität, die wirksam staatliche Funktionen über das gesamte Territorium und hinsichtlich der Bevölkerung ausübt?
- Gibt es funktionierende Verwaltungs- und Justizstrukturen?
- Sind Ressourcen vorhanden, um Personen vor ernsthaftem Schaden zu schützen (z.B. Infrastruktur und Ausbildung von Justiz und Exekutive, Vorhandensein von Sicherheitskräften, Frauenhäuser, Wohlfahrtseinrichtungen)?

- **Schutzwillingkeit des Staates:**

- Gibt es Berichte über Vorfälle, bei denen die Verantwortlichen des Staates eingeschritten sind oder nicht, um ernsthaften Schaden zu verhindern? Schützen die Autoritäten vor Übergriffen durch manche Gruppen, aber durch andere nicht?
- Gibt es Berichte über Bemühungen des Staates, Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen?
- Zugang zu Rechtsschutz: Gibt es Berichte über Behinderungen des Zugangs zu den entsprechenden Behörden und Einrichtungen?

Die Vollversion des Handbuchs enthält eine Reihe weiterer Beispiele dafür, wie Recherchefragen erarbeitet werden können, z.B. zu den Themen »religiös motivierte Verfolgung« und »Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe« (Frauen, LGBTI-Personen, Kinder).

TIPP



Fragestellungen – Anhaltspunkte für die praktische Arbeit:

- Assoziative Methoden wie Clustern, Mindmapping oder sogenannte »Recherchebäume« helfen, Fragen zu strukturieren, zu ordnen und miteinander zu verknüpfen. Sie unterstützen die professionelle Vorbereitung der Recherchearbeit.
- EntscheiderInnen und Rechtsbeistände, die für eigene Fälle recherchieren, sollten COI-Recherche und rechtliche Beurteilung trennen, um vorgefasste Meinungen und Vorurteile bei der Recherche zu vermeiden.
- Die bewusste Formulierung relevanter COI-Fragen hilft bei der Differenzierung zwischen Recherche und rechtlicher Beurteilung.
- Für jene, die auf die Unterstützung von COI-SpezialistInnen zurückgreifen können, sind COI-Fragen zentrales Werkzeug ihrer Kommunikation.
- Bei der Formulierung von Recherchefragen müssen die spezifischen Umstände des/der AntragstellerIn berücksichtigt werden. Handelt es sich um einen Mann, eine Frau oder ein Kind? Ist der/die AntragstellerIn gesund oder krank? Gibt es spezifische Schutzwürdigkeiten?

5

Kenntnis und Beurteilung von Quellen

Nach Formulierung von relevanten Fragen in Kapitel 3 ist die Identifizierung verlässlicher Quellen der nächste Schritt auf dem Weg zu wirksamer und effizienter COI-Recherche. Information wird durch ihre Verwendung im Zusammenhang mit internationalem Schutz zu Herkunftsländerinformation. Daraus folgt, dass potenziell jede Information aus potenziell jeder Quelle als COI dienen kann, solange die Information relevant ist und ihre Verlässlichkeit geprüft wird.

5.1 COI-Quellen: Definition und Anwendungsbereich

Definition: Im COI-Kontext ist eine Quelle eine Person oder Institution, die Informationen liefert.

Um den Qualitätsstandards »Verlässlichkeit und Ausgewogenheit« zu entsprechen, müssen Quellen systematisch geprüft und in ausgewogenem Verhältnis zueinander eingesetzt werden. Dadurch wird ein Gesamtüberblick über Geschehnisse oder Situationen möglich.

Die Identifizierung von COI-Quellen erfolgt in einem kontinuierlichen Prozess, häufig im Zuge der Recherche. Die Arbeit mit COI erfordert Vertrautheit mit einem Grundstock an Quellen, die häufig für COI-Recherchen verwendet werden, sowie die Fähigkeit, eine geeignete Quellenauswahl zur Beantwortung der anstehenden Fragen zu treffen.

5.2 Primär- und Sekundärquellen

Wir unterscheiden zwischen Primärquellen und Sekundärquellen.

- Unter einer Primärquelle versteht man eine Person oder Institution, die bestimmte Ereignisse oder Sachverhalte beobachtet hat oder sie aus erster Hand bezeugen kann.
- Unter einer Sekundärquelle wird eine Person oder Institution verstanden, die sich auf Primärquellen oder andere Sekundärquellen bezieht. Die Sekundärquelle reproduziert, erstellt oder kommentiert Primärquellen oder andere Sekundärquellen.

Beim Recherchieren oder Verwenden von COI fällt auf, dass Sekundärquellen einander oft gegenseitig zitieren. Probleme kann es unter anderem mit selektiven (und daher irreführenden) oder falschen Zitaten sowie mit fehlerhaften Übersetzungen geben. Es kann auch ein falscher Eindruck von der Aktualität einer Information entstehen. Daher ist wichtig zu wissen, ob es sich um eine Primärquelle oder eine Sekundärquelle handelt.

Es sollte immer versucht werden, die Primärquelle zu identifizieren und Informationen so weit wie möglich zurückzuverfolgen. Primärquellen sind qualitativ jedoch nicht unbedingt überlegen. Primärquellen können ebenso wie Sekundärquellen absichtlich oder aufgrund eines Fehlers falsche Informationen liefern. Die sorgfältige Beurteilung der Quelle trifft auf Primärquellen und Sekundärquellen also gleichermaßen zu.

5.3 Arten von Quellen

Der Großteil der bei COI-Recherchen verwendeten Informationen stammt von folgenden Arten von Quellen:

1. Internationale und zwischenstaatliche Organisationen
2. Staatliche Organisationen
3. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen
4. Medien
5. Akademische Forschung

Zur Gegenprüfung von Informationen (siehe Abschnitt 6.3), sollten verschiedenartige Quellen herangezogen werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausgewogenheit von Rechercheresultaten.

Im Zuge von Überlegungen zur richtigen Auswahl und Kombination von Quellen könnte sich die Frage stellen, ob bestimmte Arten von Quellen generell einen höheren Stellenwert als andere besitzen. Gibt es eine Art Hierarchie von Quellen? Sind für COI-Recherchen Medienquellen zum Beispiel UNO-Quellen ebenbürtig? Sollten EntscheiderInnen einem Bericht der Regierung mehr Bedeutung beimessen als einem Beitrag einer nichtstaatlichen Organisation? Es gibt keine generelle Hierarchie von Quellen oder Quellenarten.

Die *Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI)* formulieren es so:

»Eine generelle Hierarchie von Quellen kann nicht aufgestellt werden. Zumindest nicht in dem Sinne, als dies bedeuten würde, dass die Quellen mit dem höchsten Rang in einer Hierarchie stets auch die verlässlichsten Informationen liefern würden. Unterschiedliche Sachverhalte (im Kontext mit bestimmten Informationen über Herkunftsländer) verlangen unterschiedliche Ansätze, um den Ausgangspunkt für die Recherche festzulegen und danach eine Auswahl und Validierung (und Verwendung) der Quellen vorzunehmen.« (Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer, April 2008, S. 10)

Quellen liefern Informationen auf vielfältige Art und Weise: schriftliche oder mündliche Berichte, Fotos, Filme oder Videos, Landkarten, Grafiken oder Diagramme. Die Informationen können in vielerlei Berichten und Publikationen enthalten sein, darunter politische Analysen, Menschenrechtsberichte, Sicherheitseinschätzungen, nationale Gesetze, wissenschaftliche Beschreibungen, humanitäre Lageberichte, Pressemeldungen oder Zeugenaussagen.

In der Praxis ist die Mehrzahl der für COI-Recherchen verwendeten Informationen im Internet abrufbar. In den letzten Jahren nimmt die Informationsverbreitung über soziale Medien (z. B. Facebook, Twitter, YouTube, Blogs und Foren) immer mehr zu und wird zur Ergänzung der Informationen

anderer Medien herangezogen werden (siehe Näheres in Kapitel 7).

Da nur in gedruckter Form verfügbare Bücher, Zeitschriften und Karten ebenso wichtige Informationen enthalten können, kommen auch sie für Recherchen in Frage. Auch ExpertInnen und Auskunftspersonen könnten Details liefern, die in schriftlicher Form nicht erhältlich sind.

5.4 Quellenbeurteilung

Eine Quelle zu beurteilen, bedeutet, sie systematisch zu prüfen und herauszufinden, wer welche Art von Information wofür und auf welchem Wege veröffentlicht. Dieses Kapitel konzentriert sich auf »traditionelle« Quellen und berücksichtigt nicht die besonderen Herausforderungen, die aus den in Kapitel 7 behandelten sozialen Medien entstehen.

5.4.1 Kriterien der Quellenbeurteilung

Durch sorgfältige, kritische Beantwortung nachstehender Fragen kann die Verlässlichkeit einer Quelle beurteilt werden. Die Fragen beleuchten verschiedene Aspekte, wie etwa die Rolle und Autorität der Quelle, ihre Berichtsmechanismen und das Wesen ihrer Produkte:

- *Wer* übermittelt die Information?
- *Was* für eine Information wird übermittelt?
- *Warum* liefert die Quelle diese Information?
- *Wie* wurde die Information produziert?
- *Wann* wurde die Information erfasst und wann wurde sie übermittelt?

In der Praxis sind die oben genannten Fragen zur Beurteilung von Quellen oft miteinander verknüpft. Um ihre Bedeutung zu verstehen, wird jede der fünf nachstehenden Fragen einzeln behandelt.

• WER übermittelt die Information?

- Handelt es sich um eine zwischenstaatliche/internationale Organisation, Regierungsorganisation, Nichtregierungsorganisation, wissenschaftliche Quelle, Medienquelle oder private Person?
- Geht die Autorenschaft transparent hervor oder bleibt die Quelle anonym?
- Gibt es Angaben zur Reputation der Quelle?

Zu hinterfragen ist ferner, ob die Quelle spezielles Sachwissen oder Fachkompetenz in der Frage aufweist. Prüfen Sie, ob es zur Informationsquelle Angaben anderer Quellen gibt, die als verlässlich gelten. Offizielle Stellungnahmen im Hinblick auf Auftrag und Mandat einer Organisation befinden sich häufig unter den Punkten »Über uns« oder »Häufig gestellte Fragen (FAQ)« einer Website. Beachten Sie, dass ein Großteil der Angaben bezüglich

Auftrag und Mandat einer Quelle auch für die Beantwortung der nachstehenden Frage »Was...« relevant ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Beurteilung des Verfassers/der Verfasserin bzw. Herausgebers/Herausgeberin von Informationen zu berücksichtigen wäre, ist die Finanzierung:

- Wird die Quelle durch eine Regierung, Stiftung oder Einzelperson finanziert?
- Welche Interessen verfolgen die Geldgeber?

• **WAS für eine Information wird übermittelt?**

- Handelt es sich z.B. um einen Medienbeitrag, einen Bericht einer Erkundungsmission anhand von Interviews im Land selbst, eine Pressemitteilung, die nur die Hauptaussagen eines Themas wiedergibt oder um einen Aufruf einer Menschenrechtsorganisation mit Details zu einer Person, die sich in Gefahr befindet? Handelt es sich um Expertengutachten, Positionspapiere, Videoberichte oder Augenzeugenberichte in einem Blog?

- Welchen geografischen Umfang hat die Berichterstattung? Spezialisiert sich die Quelle auf eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land?

- Zu welchen Themen berichtet die Quelle? Wie detailliert ist die Berichterstattung der Quelle (allgemeine Feststellungen, Einschätzungen von Entwicklungsabläufen, Berichte über konkrete Vorfälle)?

- In welchen Sprachen berichtet die Quelle?

In vielen Fällen erlaubt der Rahmen der Berichterstattung Schlüsse in Bezug auf Expertise und Fähigkeiten der Quelle. Für COI-Zwecke ist wichtig zu prüfen, ob die Quelle über objektiv wahrnehmbare Tatsachen berichtet oder ihre eigenen Ansichten, Erkenntnisse oder Eindrücke vermittelt.

• **WARUM liefert die Quelle diese Information?**

- Was ist ihre Agenda? Verfolgt sie spezielle Interessen?
- Welches Ziel verfolgt sie mit der Weitergabe der Information?

Auch die Zielgruppen der Quelle können ein Schlaglicht auf den Zweck der Berichterstattung werfen. Versuchen Sie zu eruieren, ob die Quelle für die breite Öffentlichkeit oder Regierungen, politische oder sonstige EntscheidungsträgerInnen, GeldgeberInnen, MenschenrechtsaktivistInnen, Ausschüsse der Vereinten Nationen, Gerichte oder andere Zielgruppen berichtet.

Wie erwähnt, sind Auftrag und Mandat der Quelle in hohem Maße relevant, um ihre Beweggründe für die Lieferung von Informationen zu ermitteln. Im Internet sind Angaben zu Auftrag und Mandat einer Quelle oft auf ihrer Website in den Rubriken »Über uns« und »Häufig gestellte Fragen« (FAQ) zu finden.

• **WIE werden Informationen produziert und präsentiert?**

Die Recherchemethodik von Quellen ist ein wichtiger Indikator ihrer Verlässlichkeit.

- Wie wurde die Information erfasst? Ist die Quelle ständig im Land präsent (und kann so laufend vor Ort beobachten)? Geht klar hervor, welche Recherchemethoden angewendet wurden? Bezog der/die VerfasserIn die Information aus erster Hand (Missionen, Interviews) oder beruht der Bericht nur auf Sekundärquellen?

- Sind die ursprünglichen Informationen abrufbar und gut dokumentiert?

- Wurde die Information mit anderen Quellen verglichen, darunter auch solchen, denen Informationen aus erster Hand vorlagen? Wie erfolgen Informationsauswahl und -freigabe?

- Wie ist die Information formuliert? Wird Informationsmaterial objektiv, neutral und transparent präsentiert?

Bei längeren Berichten wird die Recherchemethodik oft in der Einleitung bzw. einem eigenen Abschnitt erläutert.

Sprache und Stil können viel über Standpunkte und allfällige Tendenzen einer Quelle aussagen. Detaillierte Informationen zur Untermauerung von Argumenten und Schlussfolgerungen, Transparenz der Verweise und ein gut lektoriertes Text sind Zeichen sorgfältiger Recherche.

Parteilichkeit kann sich auch auf Stil und Sprache bestimmter Quellen auswirken.

- Ist die Sprache anklagend oder wertend? Wird einseitig Schuld zugewiesen?

- Deckt sich die Berichterstattung mit der Art, wie andere Quellen die Situation beschreiben, oder werden Menschenrechtsverletzungen eines bestimmten Akteurs übersehen oder heruntergespielt?

Zu berücksichtigen ist, ob der/die VerfasserIn in seiner oder ihrer Muttersprache schreibt oder ein englischsprachiger Bericht etwa von einer kleinen NGO eines nicht englischsprachigen Landes verfasst wurde. Ton und Stil können in diesen Fällen wichtiger als Grammatik und Lektorat sein. Besondere Vorsicht ist bei Quellen geboten, deren Sprache anklagend oder wertend klingt.

Der kulturelle Kontext wird sich auf den Stil der Berichterstattung, auf Layout und Webdesign auswirken. Vorschnelle Urteile über die inhaltliche Qualität eines Produkts anhand seines Stils sind zu vermeiden.

• **WANN wurden die Informationen erfasst und wann wurden sie übermittelt?**


Zwischen einem Ereignis und der Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Informationen dazu vergeht immer Zeit. In Bezug auf Quellen ist es wichtig, den Grund für diesen Zeitunterschied zu verstehen. Es kann daran liegen, dass die Quelle erst lange nach einem Ereignis Informationen zu sammeln begann. Der Grund kann aber auch sein, dass die Aufbereitung und Analyse der Informationen Zeit in Anspruch nahm, obwohl die Informationen bald nach dem Ereignis eintrafen. Bei manchen Quellen sind die FreigabeprozEDUREN zeitraubend und führen zu verspäteter Veröffentlichung. Daher ist es von Vorteil, über

die Verzögerungen aufgrund des Veröffentlichungszyklus einer Quelle Bescheid zu wissen.

- Wann wurde die Information weitergegeben bzw. veröffentlicht?
- Wann wurde die Information recherchiert?
- Werden Berichte regelmäßig (jährlich, halbjährlich, monatlich, wöchentlich, täglich) oder zu keinem fixen Zeitpunkt veröffentlicht? Veröffentlicht die Quelle bei Bedarf spontane Nachrichten-Updates?

TIPP



In der COI-Datenbank ecoi.net finden Sie Beschreibungen regelmäßig abgedeckter Quellen. Klicken Sie dafür auf das Symbol  neben dem Namen der Quelle.

5.5 Zweifelhafte Quellen

In Verfahren zur Gewährung von internationalem Schutz sind verlässliche Quellen die Grundlage hochwertiger COI. Die Quellenprüfung kann durchaus zu Zweifeln in Bezug auf die Verlässlichkeit einer Quelle führen. Dazu führen die *Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer* aus:

»Es kann vorkommen, dass eine Quelle nach der Berücksichtigung der Fragen nach dem ›wer, was, warum, wann und wie: [...] als ›zweifelhaft‹ bewertet wurde« (*Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer*, April 2008, S. 11).

Sie werden die Erfahrung machen, dass sich nicht immer alle Fragen der Quellenprüfung zufriedenstellend beantworten lassen. Der Name des/der VerfasserIn, Beweggründe oder Methodik einer Quelle können unklar bzw. intransparent sein. Daher sind Quellen, die nicht ausreichend zu Identität, Hintergrund, Motiven oder Methodik informieren, als »zweifelhaft« zu bezeichnen. Dies betrifft Quellen in sozialen Medien, deren NutzerInnen häufig Pseudonyme oder falsche Identitäten verwenden. Der Echtnamen kann im Rahmen einer COI-Recherche nur mit großem Aufwand oder gar nicht herausgefunden werden.

Quellen, die ihre Identität, Ziele und Arbeitsweise zwar klar zu erkennen geben, können trotzdem Zweifel an der Seriosität erwecken. Diese können sich auf ihr Mandat (z. B. Zugehörigkeit zu einer Organisation, die Menschenrechtsverletzungen begeht oder unterstützt) bzw. ihre Methodik (z. B. inadäquate Recherche, gegenstandlose Aussagen oder Propaganda) beziehen. Quellen können stark befangen sein. Sie nehmen zu Themen, über die sie berichten,

einen selektiven Standpunkt ein. Sie informieren aus einer einseitigen Perspektive oder stellen sich unkritisch hinter eine Konfliktpartei.

Es ist unbedingt zu bedenken, dass jede Quelle ihre eigene Agenda vertritt und dass es vollkommen objektive Quellen nicht gibt. Im Bereich Menschenrechte hängen die Sichtweisen und Zielsetzungen nahezu aller Quellen in hohem Maße von ihrem Auftrag und Mandat ab. Diese Quellen (einschließlich Interessensgruppen) veröffentlichen Informationen in der Absicht, bestimmte Ziele zu erreichen, beachten jedoch dennoch professionelle Berichtsstandards. Daher ist zwischen grundsätzlich tendenziösen und im Allgemeinen verlässlichen Quellen zu unterscheiden, die schlichtweg eigene Sichtweisen vertreten, ihren Auftrag jedoch transparent erfüllen. Da die Grenzen fließend sind, ist die Berichtsmethodik der Quellen sorgfältig zu prüfen.

Dadurch erhebt sich die Frage, wo die Grenzen zu ziehen sind: Sind tendenziöse Quellen abzulehnen oder können Quellen, die eine bestimmte Parteilichkeit demonstrieren, trotzdem als Quelle für COI dienen?

Grundsätzlich ist die Verwendung zweifelhafter (inklusive grundsätzlich tendenziöser) Quellen zu vermeiden, es sei denn, man sucht bewusst den Standpunkt einer solchen Quelle oder findet keine anderen Informationen. In diesen Fällen sollte die Beurteilung, die Anlass zu Zweifeln an der Quelle gibt, durch Nennung ihrer problematischen Aspekte transparent gemacht werden. In den *Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer* wird ein ähnliches Verfahren empfohlen, wenn eine zweifelhafte Quelle in einem COI-Bericht verwendet wird (*Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer*, April 2008, S. 15).

Nachstehende Fragen könnten hilfreich für die Beantwortung der Frage sein, ob eine zweifelhafte Quelle in einem Rechercheprodukt oder einer Beweisführung aufscheinen soll oder nicht:

- Wie sieht die allgemeine Berichterstattung zum gegenständlichen Sachverhalt aus?
- Handelt es sich um die einzige Information, die auffindbar war?
- Ist der zusätzliche Informationswert groß genug, um die negativen Seiten der Verwendung einer zweifelhaften Quelle zu rechtfertigen?

Für COI-SpezialistInnen, die sich für die Verwendung zweifelhafter Quellen in Rechercheprodukten entscheiden, ist es ratsam, nicht nur die problematischen Seiten der Quelle aufzuzeigen, sondern auch die eigenen erfolglosen Versuche, mehr Informationen zu einem Sachverhalt zu finden, zu dokumentieren – insbesondere dann, wenn die Informationen Kernfragen des Sachverhalts betreffen. Auf diese Weise erfahren die LeserInnen mehr zur Berichtssituation und können Informationen und Quellen besser einschätzen.

Die Praxis zeigt, dass Informationen aus zweifelhaften Quellen – vor allem aus sozialen Medien – zunehmend in

COI-Produkten verwendet werden und mit entsprechenden Hinweisen (Disclaimern) versehen werden. EntscheiderInnen und Rechtsbeistände sollten sorgfältig abwägen, ob zweifelhafte Quellen als Grundlage für Entscheidungsfindung oder Beweisführung verwendet werden sollten. Wird die daraus gewonnene Information als entscheidungswesentlich erachtet, sollte versucht werden, weitere Recherchefragen zu formulieren und eine weitere Recherehschleife einzulegen. Sind keine weiteren Informationen zu finden, sollte bei Widersprüchen zwischen dem Vorbringen des/der AsylwerberIn und der zweifelhaften Quelle der Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« zugunsten des/der Schutzsuchenden zum Tragen kommen.

ZUSAMMENFASSUNG



- Hinterfragen Sie immer, woher die Information stammt: Primärquelle oder Sekundärquelle?
- Die Qualität von Primärquellen ist nicht notwendigerweise höher. Primärquellen können wie Sekundärquellen gewollt oder ungewollt Fehlinformationen liefern.
- Sie sollten immer den Ursprung der Informationsquelle und die Beweggründe der Informationsübermittlung kennen.
- In Anhang »Quellen« des Handbuchs sowie in den COI-Datenbanken ecoi.net und Refworld finden Sie Listen mit Quellen.
- EntscheiderInnen und Rechtsbeistände sollten die Konsultation zweifelhafter Quellen als Entscheidungs- oder Beweisführungsgrundlage gut überdenken.
- Werden Informationen zweifelhafter Quellen als ausschlaggebend für die Entscheidung angesehen, sind zusätzliche Recherchefragen und ein weiterer Recherchevorgang erforderlich.
- Sind keine weiteren Informationen auffindbar, sollte bei Widersprüchen zwischen dem Vorbringen des/der AntragstellerIn und einer zweifelhaften Quelle der Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« zugunsten des/der AntragstellerIn erwogen werden.

6

Recherche

Recherchestrategien

Eine klug konzipierte Strategie ermöglicht die Steuerung des Rechercheprozesses, die Fokussierung auf die Hauptfrage und die Vermeidung der Gefahr, sich im riesigen Informationsangebot zu verlieren. Recherchestrategien sind nicht statisch und können je nach bereits erworbenem Wissen erweitert oder eingeschränkt werden. Betrachten Sie Ihre Recherchestrategie als »lebendes« Werkzeug und nicht als starres, unveränderliches Arbeitskonzept.

Mit Hilfe von Recherchestrategien lernen wir einen besseren Umgang mit den häufig aufkommenden Herausforderungen oder Zweifeln beim Recherchieren, indem Informationsüberlastung gemindert und Informationsflut gesteuert wird. Wir lernen den Zeitpunkt kennen, zu dem eine Suche zu beenden ist, weil die Ergebnisse ausbleiben. Gute Recherchestrategien fördern nicht zuletzt auch einen effizienteren und produktiveren Umgang mit unserer Zeit.

Wie entwickelt man eine Recherchestrategie?

Die Herangehensweise an die Formulierung einer Recherchestrategie hängt immer von der jeweiligen Fragestellung ab. Zu Ihrer Recherchestrategie zählt auch die Entscheidung, die Recherche auf bestimmte Datenbanken oder Quellen zu beschränken, im Internet zu suchen bzw. eher offline zu arbeiten (z. B. in Bibliotheken) oder ExpertInnen zu befragen. Für bestmögliche Resultate ist die Kombination verschiedener Ansätze zu empfehlen. Quellenkenntnis hilft bei der Festlegung der Recherchestrategie.

Recherchekompetenz setzt voraus, verfügbare Ressourcen richtig auszuwählen, kreativ beim Erfinden vielversprechender Suchbegriffe zu sein, relevante Dokumente aus Suchergebnissen herauszufiltern sowie in der Lage zu sein, nützliche Informationen in einem Text rasch zu finden. Technisches Verständnis und Hintergrundwissen erlauben zielgerichtete Recherche mit den geeigneten Mitteln und die Entwicklung realistischer Erwartungen in Bezug auf die Frage, was wie gefunden werden kann. Technische Fertigkeiten ermöglichen den effizienten Einsatz und die komplette Ausschöpfung vorhandener Recherchertools.

Beispiele für Recherchestrategien

Stellt der zur Diskussion stehende Sachverhalt eine Menschenrechtsverletzung im Sinne eines Abkommens der Vereinten Nationen dar, ist eine systematische Konsultation von Berichten der UN und der wichtigsten Menschenrechtsorganisationen bzw. der Organisation, die sich mit dem konkreten Thema befasst, erforderlich. COI-Datenbanken wie ecoi.net und Refworld bieten unkomplizierten Zugang zu derartigen Dokumenten.

Bei der Suche nach Informationen zur Einschätzung der **Gefährdung einer bestimmten Gruppe** ist in Erfahrung zu bringen, welche Organisationen, Institutionen und Personen Positionspapiere oder Gutachten zu bestimmten Län-

dern oder Gruppen anbieten. Auch in diesen Fällen könnte mit dem Aufruf einer spezialisierten COI-Datenbank begonnen werden.

Wenn Sie Informationen zur Frage benötigen, ob an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt eine **Demonstration stattgefunden hat**, könnten Sie eine Google-Suche starten oder in einem elektronischen Medienarchiv wie LexisNexis, Factiva or allafrica.com stöbern.

Im Fall von Zweifeln über die richtige **Schreibweise eines Namens**, den Sie gerade recherchieren, empfehlen wir zunächst eine allgemeine Suchmaschine wie Google, um zu sehen, ob es einen Eintrag zu einem bestimmten Ort, einer Organisation oder einer Person mit diesem Namen überhaupt gibt. War die Suche nicht ergiebig, können Verzeichnisse von Orten oder Organisationen manchmal weiterhelfen (z. B. Global Gazetteer's Worldwide Directory of Cities and Towns).

TIPP



Bedenken Sie, dass Ihre Suche nach konkreten Namen von Personen, Organisationen, Orten usw. einen »digitalen Fußabdruck« im Internet hinterlassen kann. Die Betreiber der von Ihnen besuchten und genutzten Seiten könnten in diesem Fall nicht nur Ihre Suchbegriffe abfragen, sondern auch Ihre Organisation herausfinden. Daraus kann geschlossen werden, dass Ihre Aktivitäten mit dem internationalen Schutz in Verbindung stehen. Ihr Interesse an dieser Person, diesem Ort oder dieser Organisation könnte so den Seiteninhabern offengelegt und deren Aufmerksamkeit theoretisch auf die von Ihnen gesuchte Person oder Sache gelenkt werden.

Wenn Sie Informationen zu einer **politischen Partei** suchen, können Sie Länderprofile im Internet abfragen (z. B. das *CIA World Factbook*), ein Nachschlagewerk konsultieren (z. B. *Political Parties of the World*, John Harper Publishing; *Europa World Year Book*, Routledge) oder sich die Anhänge von Länderberichten ansehen. Wegen der verschiedenen Übersetzungen und Schreibweisen sollten die Namen politischer Parteien sowie sonstige Eigennamen sorgfältig überprüft und mehrere Suchbegriffe verwendet werden.

Bei der Suche nach Informationen zu **kulturellen oder religiösen Bräuchen** einer bestimmten Gruppe könnten Sie die Webseiten von Vereinen und Instituten durchforsten oder auf Fachbücher und Fachzeitschriften aus dem Bereich Anthropologie zurückgreifen. Auch das Stöbern in einer Universitätsbibliothek kann nützlich sein. Die Anfragebeantwortungen der kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde – Research Directorate of the Immigration and Refugee Board of Canada, IRB – beinhalten Aus-

künfte wissenschaftlicher ExpertInnen zu kulturellen oder religiösen Bräuchen. (Diese Anfragebeantwortungen sind auf der Webseite des IRB sowie auf ecoi.net und Refworld abrufbar). Sie könnten auch selbst ein Interview mit einem Wissenschaftler in Betracht ziehen.

Manche Fragen erfordern genaue **geografische Angaben**. Wenn Sie Informationen zu einem bestimmten Ort suchen, können Sie Kartenmaterial entweder aus dem Internet beziehen (angefangen von Google Maps bis zu Kartensammlungen spezieller Datenbanken) oder – wenn genügend Zeit vorhanden ist – in Papierform in einer Bibliothek einsehen.

Immer dann, wenn Informationen zu einem bestimmten Thema besonders rar, in hohem Maße widersprüchlich oder nicht eingehend genug behandelt wurden, sollten Sie auf ExpertInnenwissen oder COI-Seminare und Erkundungsreisen zurückgreifen. Letztere werden meist organisiert, um größere Informationslücken zu schließen.

6.1 Internetrecherche

Das Recherchieren im Internet erfordert bestimmte Schritte und gewisse Kompetenzen, damit die Arbeit ergiebig wird. Effektive und effiziente Internet-Recherchestrategien umfassen die in der Grafik auf der folgenden Seite dargestellten Schritte.

6.1.1 Schritt 1: Eindeutige Definition der Fragestellung

Wir erhalten nur Antworten auf die Fragen, die wir stellen. Werden die »falschen« Fragen gestellt, erhalten wir keine »richtigen« Antworten und verschwenden Zeit und Ressourcen. Daher ist die eindeutige Formulierung der Frage der erste Schritt jeder Recherchestrategie. Warum benötigen wir welche Informationen? Ist die benötigte Information allgemeiner oder spezifischer Natur? Ist die Frage im Kontext internationalen Schutzes sinnvoll?

6.1.2 Schritt 2: Festlegung des Ausgangspunkts

Denken Sie vor dem Beginn der Recherche auch über brauchbare Quellen nach, die relevante Informationen zum Thema liefern könnten (z. B. auf Themen wie Frauen, Wehrdienstverweigerung, Homosexualität usw. spezialisierte Quellen). Wenn Sie die Quellen kennen, wird es einfacher für Sie sein, den effizientesten Ausgangspunkt für Ihre Internetrecherche festzulegen.

Für viele Fragen sind COI-Datenbanken wie ecoi.net oder Refworld der beste Ausgangspunkt, da sie Informationen aus einem breiten Spektrum von Quellen bündeln, die bereits aufgrund ihrer Bedeutung für internationale Schutzverfahren ausgewählt wurden. Betrifft die Frage keinen menschenrechtlichen Kernsachverhalt, könnte eine Internetsuchmaschine wie Google aussichtsreicher sein, da von

Recherchetätigkeit		Erforderliches technisches Wissen; Kompetenz
1. Schritt: Eindeutige Definition der Fragestellung	↓	»Recherchebaum«; Reflexion und Kommunikation zur Fragestellung
2. Schritt: Festlegung des Ausgangspunkts (Internetsuchmaschine oder spezialisierte Datenbank)		Kenntnisse über Funktionsweise von Internet-Suchmaschinen (z. B. Google), Funktionsweise und Merkmale spezialisierter Datenbanken (ecoi.net, Refworld)
3. Schritt: Bildung und Verwendung von Suchbegriffen		Erweiterung und Eingrenzung von Suchbegriffen, Verwendung von Synonymen; Verständnis der Suchoperatoren; spezielle Suchfunktionen
4. Schritt: Auswahl von Dokumenten aus einer Suchergebnisliste		Verschiedene Arten der Darstellung und Präsentation von Suchergebnissen; Fundstellen im Zusammenhang (»words around hits«)
5. Schritt: Suche im Dokument		Verwendung von Suchfunktionen
6. Schritt: Suchergebnisse im Überblick		Speichern von Tab Sessions durch Verwendung von Recherchekörben/-ordnern
7. Schritt: Gegenprüfung der Suchergebnisse		Vergleich und Gegenüberstellung

dieser Art Suchmaschinen gefundene Informationen nicht auf ein bestimmtes Thema beschränkt sind. Es lohnt sich, bei jeder Frage ganz bewusst zu überlegen, mit welchem Suchwerkzeug begonnen werden sollte, um spätere Rückschläge zu vermeiden.

Effiziente COI-Recherche erfordert grundlegende Suchmaschinenkenntnisse, insbesondere was die Funktionsweise von Suchmaschinen wie Google und Datenbanken wie ecoi.net und Refworld betrifft. In den folgenden Absätzen werden diese Fragen überblicksmäßig zusammen mit Internetchiven als sinnvolle Recherchewerkzeuge vorgestellt:

Suchmaschinen: Funktionen, Suchergebnisse

Eine Suchmaschine ist ein Computerprogramm, das dazu dient, Informationen in Rechnern oder Netzen wie dem World Wide Web zu suchen (und zu finden). Suchmaschinen unterscheiden sich in der Methode der Datenerfassung und ihren Zielsetzungen in Bezug auf Inhalte (allgemeine Internetsuche oder spezialisierte Datenbank).

- Allgemeine Internetsuchmaschinen wie Google erfassen Daten automatisch und mit dem Ziel umfassender Abdeckung aller im Web verfügbaren Inhalte.
- Informationsanbieter wie Factiva oder LexisNexis erfassen Daten verschiedener Inheldanbieter automatisch und stellen sie üblicherweise gegen Gebühr in durchsuchbarer und zugänglicher Form ins Netz. Außerdem fügen sie verschiedene Metadaten hinzu (z. B. das Datum der Veröffentlichung oder den Herausgeber).
- Von Menschen gepflegte Datenbanken fokussieren auf einen bestimmten Themenbereich. Die Inhalte von

ecoi.net und Refworld werden von Menschen anhand spezifischer Kriterien ausgewählt und mit Metadaten angereichert (z. B. Land, Kurzzusammenfassungen, Stichwörter, Datum der Veröffentlichung, HerausgeberIn usw.)

Die Wahl der Suchmaschine hängt von Ihren Informationsanforderungen ab.

Wie funktionieren Suchmaschinen?

Die am häufigsten verwendete Suchmaschine ist Google. Wir verwenden Google daher beispielhaft für unsere Beschreibung von Suchmaschinenfunktionen. Suchmaschinen wie Google setzen »Robots« ein, die öffentliche Webseiten aufsuchen und lesen. Diese Robots, auch Spider oder (Web-)Crawler genannt, sind automatisierte Skripte, die das Netz über Hyperlinks und durch Speicherung ihrer gefundenen Seiten durchforsten. Diese Seiten werden dann für die Volltextsuche indiziert.

Wie andere Internetsuchmaschinen auch ist Google nicht in der Lage, Webseiten, zu denen es keinen Zugang hat, zu indizieren. Das bedeutet, dass Suchmaschinen nicht alles im Internet finden. Jenen Teil des World Wide Web, der im Internet verfügbar ist, aber nicht von den Crawlern der Suchmaschinen gefunden wird, nennt man »Deep Web«. Suchdienste wie Google News und Google Books sind gerade dabei, die Grenzen zwischen »normalen« Suchmaschinen und dem Deep Web zu verwischen. Ihre Bestände weisen auch eingeschränkt zugängliche (z. B. gebührenpflichtige) Inhalte auf.

TIPP



Es gibt Suchmaschinen, die nur auf ein bestimmtes Gebiet spezialisierte Webseiten erfassen. So indiziert zum Beispiel HuriSearch eine Auswahl von etwa 5.000 Webseiten aus dem Bereich Menschenrechte (www.hurisearch.org). HuriSearch wird von der internationalen Nichtregierungsorganisation HURIDOCs betrieben und kann als Mittelding zwischen allgemeiner Suchmaschine und von Menschen verwalteter Datenbank bezeichnet werden.

Reihung von Suchergebnissen

Die Suche in Google führt zu einer Suchergebnisliste. Die meisten Internet-User lesen nur die allererste Seite dieser Liste. COI-Recherchen erfordern jedoch oft sehr spezifische Informationen, die sich von jenen unterscheiden, nach der die überwältigende Mehrheit der Suchmaschinen-Zielgruppe sucht. Daher sollte man wissen, wie die Ergebnisse von Suchmaschinen gereiht werden, ob ein bestimmtes Suchergebnis repräsentativ für die Informationen ist, die sich finden lassen – oder ob die Suchbegriffe geändert werden müssen. Relevante Ergebnisse können nicht nur auf der ersten, sondern auch auf späteren Seiten der Liste aufscheinen. Suchmaschinen werden anhand der Informationsbedürfnisse der Mehrheit der InternetnutzerInnen optimiert und nicht anhand jener von professionellen RechercheurInnen, die zu einem bestimmten Fach wie dem internationalen Schutz im Netz recherchieren.

Unter anderen folgende Kriterien können die Reihung von Suchergebnissen beeinflussen:

- Die Häufigkeit und die Platzierung von Suchbegriffen im Dokument.
- Wie oft und von wem auf ein Dokument verlinkt wird.
- Die von den Suchmaschinen kalkulierte »Qualität« eines Dokuments.
- Das NutzerInnenverhalten, unter anderem: wie oft NutzerInnen auf ein bestimmtes Suchergebnis klicken, in welchem Kontext gesucht wird, der Suchstandort. Zudem zum Beispiel bei Google: Daten aus Google+, der Social-Media-Plattform von Google – diese können die Reihung mancher Links in den Suchergebnissen eines/r anderen NutzerIn beeinflussen, wenn NutzerInnen über Google+ vernetzt sind.

Die Reihung von Suchergebnissen resultiert aus einer Kombination dieser sowie weiterer Kriterien. Wenn die Linkanalyse einer Suchmaschine gut ist, ist davon auszugehen, dass die vordersten Suchergebnisse aus relevanten und grundsätzlich interessanten, seriösen Quellen stammen. Der Ein-

fluss von NutzerInnenspezifischen Daten bedeutet aber zugleich: Was bei Ihrer Suche auf der ersten Seite angezeigt wird, wird bei anderen NutzerInnen, die dieselbe Suche starten, nicht unbedingt an vorderster Stelle erscheinen.

Am besten können Sie Ihre Suchergebnisse direkt beeinflussen, wenn Sie Ihre Suchanfrage verfeinern. Abschnitt 6.1.3 enthält Tipps zu diesem Thema.

Internetarchive

Nicht funktionierende (»tote«) Links sind ein häufiges Problem im Internet. Wenn Sie mit einem toten Link konfrontiert sind, können Sie nach einer funktionierenden Kopie des Dokuments in einem Internetarchiv suchen:

• Die Wayback Machine des Internet Archive

Die Wayback Machine wird von der gemeinnützigen digitalen US-Bibliothek Internet Archive (www.archive.org) angeboten. Internet Archive speichert Webseiten, solange die Website die Archivierung nicht unterbindet (was viele tun). Wenn die Archivierung geklappt hat, haben Sie Zugriff auf alte oder nicht mehr vorhandene frühere Versionen von Webseiten sowie auf Dokumente, die aus einer neueren Version einer Website entfernt wurden. Dabei ist normalerweise eine Verzögerung von mindestens sechs Monaten zwischen dem Zeitpunkt, da eine Seite von einem Webcrawler entdeckt wird, und der Verfügbarkeit im Archiv zu berücksichtigen.

• Google Cache

Google Cache ist ein Abbild des auf Google-eigenen Servern beim Durchsuchen des Internets gespeicherten Volltexts. Wenn Sie ein Originaldokument durch Anklicken eines Hyperlinks nicht aufrufen können, können Sie auf »Im Cache« klicken und erhalten die archivierte Version. Sie können auch direkt nach der Kopie eines Dokuments im Cache suchen, indem Sie im Google-Suchfeld *cache*: unmittelbar gefolgt von der gesuchten Adresse eingeben.

Andere Archive, zum Beispiel Coral CDN (www.coralcdn.org) oder Caches anderer Suchmaschinen, z. B. Bing von Microsoft (<http://www.bing.com>), könnten über Kopien von Websites verfügen, die Google oder die Wayback Machine nicht haben.

Wie funktioniert *ecoi.net* ?

Die öffentlich zugängliche COI-Datenbank **ecoi.net** wird von ACCORD, der Herkunftsländerinformationsabteilung des Österreichischen Roten Kreuzes, in Zusammenarbeit mit dem Informationsverbund Asyl & Migration betrieben. *ecoi.net* erfasst, strukturiert und verarbeitet öffentlich zugängliche Herkunftsländerinformationen zweisprachig (Deutsch und Englisch) unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von Personen, die im Bereich Asyl und internationalem Schutz arbeiten.

Das *Content Management-Team* von *ecoi.net* durchsucht täglich eine Auswahl an Quellen nach relevanten Informati-

onen (Berichte, Positionspapiere, Nachrichtenartikel, usw.), fasst die Inhalte auf Deutsch und Englisch kurz zusammen und fügt Metadaten hinzu (u.a. Quelle, Erscheinungsdatum, Land oder Hyperlink zum ursprünglichen Dokument). Die Auswahlkriterien basieren auf dem Bedarf an Länderinformationen, der sich aus internationalen Schutzverfahren ergibt.

Nach einer Qualitätskontrolle werden die erfassten Daten automatisch für die Volltextsuche indiziert. Dies ermöglicht die Suche nach dem vollständigen Text jedes indizierten Dokuments. Die hinzugefügten Metadaten können dann für diverse Such- und Filterfunktionen eingesetzt werden.

Die Suchmaschine von ecoi.net liefert automatisch deutsche und englische Synonyme und Quasisynonyme. Möglich ist dies durch Verbindung mit einem zweisprachigen COI-Thesaurus. Zum Zeitpunkt Herbst 2014 deckt ecoi.net regelmäßig mehr als 150 Quellen ab. Diese Quellen werden je nach ihrem Veröffentlichungsrhythmus täglich (wie z.B. IRIN oder Human Rights Watch), wöchentlich (z.B. UNHCR, Forum 18 oder die International Crisis Group) oder monatlich (z.B. CEDAW, die Congressional-Executive Commission on China oder die Afghanistan Research and Evaluation Unit) aktualisiert. Informationen von Quellen, aus denen nicht regelmäßig berichtet wird, werden gelegentlich in die Datenbank eingepflegt, womit die Anzahl der verfügbaren Quellen insgesamt auf mehrere Hundert ansteigt. Die Auswahl konzentriert sich auf die für COI-Recherchen erfahrungsgemäß nützlichsten Quellen.

Beachten Sie jedoch, dass ecoi.net nicht im gleichen Ausmaß über alle Länder berichtet. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Staaten, aus denen die meisten Asylsuchenden nach Europa – und insbesondere Österreich – kommen. Eine Liste der regelmäßig abgedeckten Quellen sowie die Länderprioritäten finden Sie unter www.ecoi.net/unsere-quellen.

Da die Auswahl der Inhalte von qualifizierten MitarbeiterInnen anstelle von Maschinen getroffen und der Schwerpunkt auf internationalen Schutz gelegt wird, ist die Menge an Information besser überschaubar. Die Metadaten helfen zudem bei der Ergebniseingrenzung: Treffer können z.B. auf ein bestimmtes Land oder ein genaues Veröffentlichungsdatum eingegrenzt werden. Allgemeine Internet-suchmaschinen wie etwa Google bieten diese Möglichkeit derzeit nicht.

Wie funktioniert Refworld?

Refworld ist die von UNHCR betriebene Informationsdatenbank, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Herkunftsländerinformationen sowie Rechtsprechung und Gesetzgebung auf dem Gebiet Flüchtlingsrecht allen mit Asylanträgen befassten EntscheidungsträgerInnen zur Verfügung zu stellen. Refworld verfügt über eine umfangreiche Sammlung an Berichten zur Lage in Herkunftsländern sowie grundsatzpolitischen Dokumenten und Positionspapieren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen auf internationaler und nationaler Ebene. Darüber hinaus stellt Refworld alle Dokumente des UNHCR systematisch zur Verfügung.

Refworld und ecoi.net unterscheiden sich hinsichtlich der Anwendung für COI-Recherche vor allem im Hinblick auf nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung. Refworld bezieht nationale Gesetze im Bereich Asyl und Nationalität mit ein; für einige Länder werden auch straf-, medienrechtliche und sonstige Gesetzestexte im vollen Wortlaut wiedergegeben. Die Judikaturammlung von Refworld umfasst Entscheidungen nationaler, regionaler und internationaler Gerichte, von Organen im Bereich der Menschenrechtsabkommen sowie sonstiger gerichtsähnlicher Institutionen.

Die Informationen auf Refworld beruhen auf einer sorgfältigen Auswahl und Zusammenstellung aus dem weltweiten UNHCR-Netzwerk, bestehend aus Büros vor Ort, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, Regierungen, internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie Justizbehörden. Refworld bezieht Informationen aus mehr als 400 Quellen.

Die meisten Dokumente auf Refworld liegen in englischer Sprache vor. Umfangreiche Sammlungen gibt es auch auf Französisch und Spanisch, während die Bestände in anderen Sprachen geringer sind. Seit 2013 gibt es unter <http://refworld.org.ru> eine russische Version.

Refworld wird täglich aktualisiert. Neu hinzugekommene Dokumente werden mit Schlagwörtern versehen, was die Suche nach Themen ermöglicht. Ebenso kann nach Herkunftsländern oder Aufnahmeländern, bestimmten Quellen, einem bestimmten Datum oder bestimmten Zeitraum gesucht werden. Refworld ermöglicht auch die Volltextsuche in allen Dokumenten.

6.1.3 Schritt 3: Bildung und Verwendung von Suchbegriffen

Sobald Sie das Werkzeug festgelegt haben, mit dem Sie die Internetsuche beginnen werden, sollten Sie über die Suchbegriffe nachdenken, mit denen Sie arbeiten wollen. Manchmal liegen Suchbegriffe auf der Hand. In vielen Fällen aber erschließt erst der richtige Suchbegriff einen enormen Informationsreichtum.

Überlegen Sie, wie Sie Suchbegriffe bzw. Suchwörter erweitern oder einengen könnten, denken Sie über Synonyme oder Verben statt Hauptwörtern nach. Seien Sie flexibel, was Schreibvarianten betrifft und versuchen Sie, ein Gefühl für die Ausdrücke zu bekommen, die im Zusammenhang mit dem Herkunftsland für bestimmte Begriffe verwendet werden.

BEISPIEL



Sie möchten herausfinden, ob in einem bestimmten Land Frauen oder Mädchen gegen ihren Willen zur Ehe gezwungen werden.

Das am häufigsten verwendete Wort für dieses Phänomen ist *Zwangsehe* bzw. im Englischen *forced marriage*. Das könnte der erste Suchbegriff sein. Beachten Sie jedoch, dass dieser Begriff auch mit anderen Wörtern ausgedrückt werden kann, zum Beispiel *Zwangsheirat* (Synonym) oder *arrangierte Ehe* (verwandter Ausdruck). Probieren Sie auch die entsprechenden Verben wie z. B. *zwangsverheiraten*. Für die Zwangsverheiratung von Mädchen könnten Sie auch Ausdrücke wie etwa *Kinderehe*, *Frühehe*, *Minderjährigenehe* oder *Kindsbraut* in Erwägung ziehen.

Da das Phänomen der Zwangsehen in Verbindung mit Fällen von *Entführungen*, *Verschleppung* oder *Menschenraub* von Frauen oder Mädchen auftreten kann, können auch diese Suchausdrücke hilfreich sein.

Suchoperatoren und Suchfunktionen

Der wirksame Einsatz von Suchbegriffen setzt einiges Wissen über Suchoperatoren und Suchmaschinenfunktionen voraus.

Zur Verfeinerung von Suchanfragen erlauben die meisten Suchmaschinen Boolesche Operatoren und die Phrasensuche. Mit Hilfe dieser Funktionen kann nach genauen Phrasen gesucht werden, die Suche kann bestimmte Wörter enthalten oder ausschließen. Häufig werden auch Platzhalter (Wildcards), Trunkierung und Fuzzy-Suche eingesetzt. Verschiedene Suchmaschinen mögen unterschiedliche Suchsyntaxen anwenden, sie funktionieren jedoch im Grunde ähnlich.

TIPP



Näheres zu den Suchfunktionen auf ecoi.net und Refworld finden Sie im jeweiligen Nutzerhandbuch:

- [ecoi.net: http://www.ecoi.net/hilfe](http://www.ecoi.net/hilfe)
- Refworld:
<http://www.refworld.org/searchtips.html>

• Verknüpfung mit AND/UND

Der Suchoperator AND wird zur Verknüpfung von zwei oder mehr Wörtern verwendet. Bei Eingabe von mehr als einem Suchbegriff listet die Suchmaschine Ergebnisse mit allen eingegebenen Wörtern auf. Lautet die Suchanfrage etwa *Rebellen Regierung Gespräche*, bedeutet dies, dass Sie tatsächlich nach *Rebellen AND Regierung AND Gespräche* suchen, sodass eine Liste von Dokumenten ausgegeben wird, die alle drei Suchbegriffe – *Rebellen*, *Regierung* und *Gespräche* – enthält. Google, ecoi.net und Refworld sowie andere Internetsuchmaschinen verwenden UND als Standardoperator. Beachten Sie, dass Google manchmal Suchbegriffe ignoriert und die Ergebnisse somit nicht immer alle Begriffe beinhalten.

• Verknüpfung mit OR/ODER

Der Operator OR findet Dokumente, die mindestens einen der durch den Operator verbundenen Wörter enthalten. Die Eingabe *gefoltert OR getötet* findet Texte, die entweder den Begriff *gefoltert* oder den Begriff *getötet* oder beide Begriffe enthalten. Auf der Refworld-Seite wird der Operator OR durch Klammern und Komma dargestellt: z. B. *(gefoltert,getötet)*.

• Verknüpfung mit NOT/NICHT

Der Operator NOT dient zum Ausschluss von Wörtern. Er wird oft durch das Minuszeichen dargestellt (-). Das Minuszeichen und der auszuklammernde Suchbegriff dürfen durch kein Leerzeichen getrennt sein. Schreiben Sie also etwa im Englischen *Guinea -pig*, wenn Sie Informationen zum Land und nicht zum Tier suchen.

Bei Verwendung der Verknüpfung NOT ist Vorsicht geboten, da Sie wichtige Dokumente damit unbeabsichtigt ausschließen könnten. So kann es bei der Suche nach *Georgia* zum Beispiel nützlich sein, die USA mittels NOT auszuklammern (*Georgia NOT USA*), um Ergebnisse zu vermeiden, die den US-Bundesstaat Georgia zum Inhalt haben, weil Sie tatsächlich Informationen zum kaukasischen Staat Georgien suchen. Es wird jedoch dann nicht sinnvoll sein, wenn Sie Informationen zur militärischen Zusammenarbeit zwischen den USA und Georgien suchen. In diesem Fall sollten Sie überlegen, wie Sie Ihre Suche besser mit Hilfe weiterer, konkreter Stichwörter in Verbindung mit Ihren Suchbegriffen und der Verknüpfung AND eingrenzen können.

Es ist möglich, alle Operatoren zu verknüpfen. Manche Suchmaschinen erlauben es, diese Operatoren logisch zu gruppieren, meist mit Hilfe von Klammern (). So findet etwa die Wortgruppe (*homosexuell OR lesbisch*) *AND Diskriminierung* Dokumente, die entweder *homosexuell* oder *lesbisch* (oder beides) und zusätzlich *Diskriminierung* enthalten.

Phrasensuche

Die Suche nach einer Phrase, einem Eigennamen oder einer bestimmten Wortfolge erfolgt mit Hilfe von doppelten Anführungszeichen. Eine Anfrage mit Suchbegriffen unter An-

Bitte beachten Sie, dass die meisten Suchmaschinen die Booleschen Operatoren in englischer Sprache verwenden.

führungszeichen findet Seiten, die genau die zitierte Phrase enthalten. Die Eingabe »*human rights*« liefert zum Beispiel Ergebnisse, die den Ausdruck *human rights* enthalten, doch die Suchanfrage *human rights* ohne Anführungszeichen ergäbe Dokumente, die die beiden Wörter *human* und *rights* separat und nicht unbedingt verbunden in einer Wortgruppe enthalten.

Allgemein übliche Stoppwörter wie *der, die, das, auf, wo, wie* usw. oder einzelne Ziffern und Buchstaben werden von Suchmaschinen gewöhnlich nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn sie mitten in einer Phrase vorkommen.

TIPP



Neben der Phrasensuche lässt Google auch bei einzelnen Wörtern die Verwendung von Anführungszeichen zu. Wenn Sie ein einzelnes Wort in Anführungszeichen setzen (" "), sucht Google genau dieses Wort und keine Synonyme (siehe unten) und schließt das Wort von Ihrer Suchanfrage nicht aus.

Platzhalter

Platzhalter (Wildcards) sind Symbole, die statt einem oder mehreren Buchstaben eines Wortes bzw. einem oder mehreren Wörtern einer Phrase verwendet werden. Sie eignen sich für Wörter mit verschiedenen Schreibweisen, insbesondere für Eigennamen, die aus Sprachen mit nicht lateinischem Alphabet wie etwa Russisch oder Arabisch transkribiert werden.

ecoi.net und Refworld lassen die Verwendung von Sternchen (*) anstelle einer beliebigen Anzahl von Buchstaben- und Zahlenzeichen (einschließlich Null) zu.

ecoi.net unterstützt auch die Verwendung des Fragezeichens (?) anstelle genau eines Zeichens.

BEISPIELE



- *homosex** findet Dokumente mit Wörtern, die z. B. mit *homosex* beginnen: *homosexuell, Homosexualität* usw. sowie die englischen Wörter *homosexual, homosexuals, homosexuality* usw.
- *Tal?ban* findet Dokumente, die das Wort *Taliban* oder *Taleban* enthalten.

Beachten Sie, dass die meisten Suchmaschinen, die Platzhalter unterstützen, dies nicht am Wortbeginn tun.

Google lässt die Verwendung von Platzhaltern in Wörtern nicht zu. Ein Asterisk (*) dient als Platzhalter für jedes belie-

bige ganze Wort in einer Phrasensuche. Die Suchmaschine schlägt jedoch automatisch Rechtschreibkorrekturen und andere Schreibweisen vor. Google sucht auch automatisch Wörter mit demselben Wortstamm, z. B. finden Sie bei der Suche nach dem Wort *abgeordnet* auch *Abgeordnete, Abgeordneter* usw.

Fuzzy Search

Mit Hilfe der unscharfen Suche (engl. *fuzzy search*) werden Wörter gefunden, die eine ähnliche Schreibweise wie der Suchbegriff haben. Diese Suchmethode ist hilfreich, wenn man die genaue Schreibweise eines Wortes nicht kennt oder wenn Platzhalter nicht ausreichen, weil es zu viele Schreibvarianten eines Wortes gibt.

Bei der Fuzzy-Suche erhalten Sie Begriffe mit ähnlicher Schreibweise wie das eingegebene Suchwort. Bei der Google-Suche findet die Suchmaschine automatisch alternative Schreibweisen oder Wortendungen. Bei der Fuzzy-Suche auf ecoi.net müssen Sie am Ende des Suchbegriffs eine Tilde (~) eingeben.

BEISPIELE



- Wenn Sie in Google *Shebab* eingeben, erhalten Sie Ergebnisse zu *Shabab, Shebaab* oder *Shabaab*.
- Auf ecoi.net sollten Sie *Shabab~* eingeben, um z. B. *Schabab, Shabaab, Shabab, Shebab* oder ähnliche Varianten zu erhalten.

Thesaurus

Ein mit einer Suchmaschine verknüpfter Thesaurus ermöglicht die Suche unter Einbindung von Synonymen und verschiedenen Schreibweisen Ihrer Suchbegriffe oder sogar von Begriffen in anderen Sprachen.

Bei der Suche auf ecoi.net werden automatisch verwandte deutsche und englische Begriffe berücksichtigt und über der Ergebnisliste angezeigt. Wenn Sie etwa den Begriff *FGM* eingeben, erhalten Sie folgende deutsche und englische Treffer: *Frauenbeschneidungen, Genitalverstümmelung, Weibliche Genitalverstümmelung, Female circumcision, Female genital cutting, Female genital mutilation* usw. Die Funktion »Moderierte Suche« schlägt zudem weitere Suchbegriffe vor. Dieses Verhalten kann durch Entfernen des Häkchens neben *Verwandte Begriffe berücksichtigen* unter *Erweiterte Suche* deaktiviert werden.

Verwandte Begriffe berücksichtigen

Refworld bietet eine »Assisted Search«-Funktion, die Rechtschreibung sowie andere Varianten und verwandte Bezeichnungen kombiniert. Diese Funktion kann durch Verwendung der Tilde (~) vor Stichwörtern abgewählt werden.

Erweiterte Suche auf *ecoi.net*, *Refworld* und *Google*

Die Erweiterte Suche auf *ecoi.net* erlaubt Ihnen, *Land*, *Quelle*, *Dokumenttyp*, *Sprache* und *Veröffentlichungsdatum* zu wählen. Sie können auch entscheiden, ob Sie den *ecoi.net*-Thesaurus verwenden möchten oder nicht (»Verwandte Begriffe berücksichtigen«). Unter dem Link <http://www.ecoi.net/hilfe> erhalten Sie eine Anleitung zu den erweiterten Suchfunktionen von *ecoi.net*.

Unter »Advanced Search« finden Sie auf *Refworld* Suchfelder mit den verschiedenen Suchoperatoren. Dadurch können Sie Ihre Suche durch folgende Festlegungen einschränken: *Country of origin*, *Country of asylum*, *category*, *publisher*, *document type* etc. Mehr Informationen zu den Suchfunktionen von *Refworld* finden Sie über den Link <http://refworld.org/searchtips.html>.

Die Erweiterte Suche von *Google* bietet Suchfelder mit den Booleschen Operatoren AND, OR, NOT und erlaubt die weitere Eingrenzung Ihrer Suchergebnisse. Sie können zum Beispiel *Sprache*, *Land* und *Letzte Aktualisierung* definieren. Sie können auch in einer Website oder unter einer bestimmten Domain suchen; ebenso können Sie festlegen, wo die Suchbegriffe auf der Seite erscheinen sollen (Titel, Text, URL, Links zur Seite). Beachten Sie, dass »Land« meist auf das Land hinweist, in dem die Website veröffentlicht wurde (d. h. nicht unbedingt auf das Land, nach dem Sie suchen), und dass die letzte Aktualisierung oft den Zeitpunkt meint, als *Google* die Webseite zuletzt besucht hat (und nicht das tatsächliche Datum der Veröffentlichung). Nähere Details finden Sie unter http://www.google.com/advanced_search.

TIPP



Einige nützliche Tools von *Google* erleichtern die Recherche. Wenn Sie zum Beispiel *Google Übersetzer* aufrufen, werden Ihre Suchergebnisse automatisch übersetzt: <http://translate.google.com>. Die automatische Übersetzung von *Google* eignet sich nicht für Ihre Anfragebeantwortung bzw. Ihren Bericht, Ihre Fallakte oder sonstige Produkte, unterstützt Sie jedoch beim Auffinden brauchbarer Informationen in einer Fremdsprache. Bedenken Sie auch, dass viele Webseiten automatisch übersetzt sind. In manchen, aber nicht allen Fällen, wird ausdrücklich auf die automatische Übersetzung hingewiesen. Diese Übersetzungen sollten Sie nur mit größter Vorsicht verwenden.

6.1.4 Schritt 4: Auswahl von Dokumenten aus einer Suchergebnisliste

Nach Eingabe Ihrer Suchanfrage in eine Datenbank oder Suchmaschine müssen Sie entscheiden, ob sich ein Dokument für Ihre COI-Recherche eignet. Da es meist nicht sinnvoll ist, jedes angezeigte Dokument zu öffnen, benötigen Sie dafür einige Entscheidungskriterien.

Die wichtigsten Hinweise für diese Entscheidung sind *Quelle*, *Titel*, *Veröffentlichungsdatum* und die Wörter, die den Treffertext umgeben (»words around hits«). Die *Quelle* gibt einen ersten Eindruck von der Sichtweise des/der VerfasserIn, der *Titel* vermittelt eine Idee von dem Bereich, den ein Dokument abdeckt, das *Veröffentlichungsdatum* ermöglicht eine Einschätzung der Aktualität einer Information, und die »words around hits« zeigen den Kontext der Suchbegriffe im Dokument an. Aus den Informationen der Suchergebnisliste wissen Sie bereits, ob ein Dokument relevant und ob es sinnvoll ist, es genauer unter die Lupe zu nehmen.

6.1.5 Schritt 5: Suche im Dokument

Nach dem Öffnen eines möglicherweise relevanten Dokuments müssen Sie dort jene Textteile finden, die auch tatsächlich für Sie von Nutzen sind. Fast alle Dokumenttypen sind durchsuchbar (z. B. DOC, PDF, HTML). Durch Drücken der Tasten Strg+F (bzw. die Befehlstaste cmd/Command+F bei Apple-Computern) können Sie Texte nach Stichwörtern durchsuchen. Dieser Befehl funktioniert bei den meisten Textverarbeitungs- und PDF-Ansichtsprogrammen sowie Browsern.

Es gibt jedoch Dokumente, die man nicht durchsuchen kann (z. B. eingescannte Berichte), weil sie in einem bildbasierten Dateiformat vorliegen. Dieses Problem lässt sich meist durch optische Zeichenerkennung (OCR) lösen, eine Software, die nicht durchsuchbare Texte eines eingescannten Dokuments in durchsuchbaren Text konvertiert. Dabei sollte man nicht allein auf die Software vertrauen, da oft nicht alle Zeichen richtig erkannt werden.

Beim Durchsuchen längerer Texte nach relevanten Informationen empfiehlt sich neben der Stichwortsuche auch ein kurzer Blick auf das Inhaltsverzeichnis. Ist keines vorhanden, überfliegen Sie den Text auf der Suche nach etwaigen interessanten Passagen.

6.1.6 Schritt 6: Suchergebnisse im Überblick

Es gibt verschiedene Methoden, wie Sie den Überblick über Ihre Suchanfragen und Suchergebnisse bewahren:

- **Speichern Sie Suchergebnisse im Browser**

Die meisten Internetbrowser speichern die Webseiten, die Sie im Laufe der Zeit besuchen. Über dieses Verzeichnis (genannt Verlauf oder Chronik) können Sie frühere

Suchergebnisse noch eine Zeitlang abrufen. Diesen Zeitraum können Sie in den Einstellungen Ihres Browsers ändern. Der Browserverlauf kann auch durchsucht werden. Der Zugriff auf den Verlauf erfolgt bei den meisten Browsern über die Tastenkombination Strg+H (für »history«).

Manche Browser erlauben die Speicherung geöffneter Browser-Tabs, um sie später wieder laden zu können. Die Sitzungen werden gespeichert und automatisch wiederhergestellt, sollte der Browser einfrieren oder unerwartet schließen. Durch das Öffnen mehrerer Tabs bzw. Reiter können Sie gleichzeitig an verschiedenen Recherchen arbeiten und behalten so den Überblick über den Verlauf Ihrer Suchen. Folgende Browser erlauben die Speicherung und Wiederherstellung von Sitzungen, wobei bei einigen zusätzliche Plug-ins oder Add-ons installiert werden müssen: Google Chrome, Internet Explorer, Mozilla Firefox, Opera, Safari.

Wenn Sie bibliografische Angaben, Webadressen (URLs) und relevante Zitate laufend kopieren und in ein Arbeitsdokument einfügen, sparen Sie bei der Fertigstellung Ihrer Anfragebeantwortung oder Ihres Berichts Zeit.

- **Speichern der Suchergebnisse auf ecoi.net und Refworld**

Auf ecoi.net und Refworld können registrierte BenutzerInnen einzelne Suchergebnisse in »Recherchekörben« (ecoi.net) oder »Folders« (Refworld) ablegen. Dies ermöglicht einen neuerlichen Aufruf oder die Fortsetzung der Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt. Die Liste der Dokumente in den Recherchekörben ist aus »MEIN ECOI.NET« bzw. von Ihrer Refworld-Profilseite aus rasch abrufbar. Die ecoi.net-Recherchekörbe enthalten alle notwendigen Referenzdaten in einem standardisierten Format (Quelle, Originaltitel, Veröffentlichungsdatum, Link zum Originaldokument und Zugriffsdatum). Sie können ausgedruckt oder in Ihren Bericht kopiert werden.

- **Lesezeichen/Favoriten**

Webadressen können Sie als »Favoriten« oder »Lesezeichen« abspeichern, um sie rasch für spätere Recherchen verfügbar zu haben. Meist ist es besser, statt Links zu einzelnen Artikeln oder Berichten die Links zu den Quellen abzuspeichern. Ihre Lesezeichen können Sie strukturiert in verschiedenen Verzeichnissen verwalten, und zwar nach Land, Quelle oder Thema. Manche Browser lassen auch Schlagwörter oder Tags für Lesezeichen zu. Am besten organisieren Sie Ihre Lesezeichen entsprechend Ihren persönlichen Recherchemethoden. Welche Organisationsweise sich am besten für Sie eignet, hängt von Ihrer Arbeitsroutine und Ihrem persönlichen Zugang zur Recherche ab.

Über Online oder Social Bookmarking können Sie Lesezeichen auch mit anderen teilen, etwa über die Website Delicious (<http://delicious.com>).

TIPP



Möchten Sie über Aktualisierungen von Webseiten Ihrer Wahl informiert werden, stehen dafür verschiedene Tools und Dienste zur Verfügung. Manche Websites bieten dafür RSS-Feeds an. Weitere Optionen sind:

- **Changedetection.com** beobachtet für Sie die gewünschte Website und benachrichtigt Sie per E-Mail über etwaige Änderungen: www.changedetection.com
- Auch **Browser-Erweiterungen oder Add-ons** erlauben die Beobachtung von Website-Änderungen und weisen darauf über den Browser hin:
 - Für Mozilla Firefox: Update Scanner (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/update-scanner>), SiteDelta (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/sitedelta>), oder check4change (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/check4change>).
 - Für Google Chrome: Page Monitor (<https://chrome.google.com/webstore/detail/page-monitor/pemhgklkefakciniebenbfclihhmmfcd>).

6.1.7 Schritt 7: Gegenprüfung der Suchergebnisse

Sobald mehrere Informationen vorliegen, ist Gegenprüfung erforderlich, um ein präzises, aktuelles und ausgewogenes Bild von einem Ereignis oder den herrschenden Zuständen im Herkunftsland zu erhalten.

Die Gegenprüfung besteht aus Vergleich und Gegenüberstellung von Informationen. Durch Konsultation verschiedenartigster Quellen erleichtert dies die objektive Darstellung der Geschehnisse in einem Land (UNHCR, Februar 2004, Abs.5). Jede als COI verwendete Information sollte durch weitere Quellen untermauert werden.

Da die Gegenprüfung von Informationen nicht allein auf die Internetrecherche beschränkt ist, finden Sie in Abschnitt 6.3 weiterführende Hinweise zu diesem Thema.

6.2 Nicht EDV-gestützte Recherche

Die Recherche in Büchern und Bibliotheken, die Befragung von ExpertInnen oder Auskunftspersonen (mündliche Quellen), die Veranstaltung von COI-Seminaren oder Erkundungsmissionen sind nützliche Wege zum Erlangen von Informationen, die in Internetquellen vielleicht nicht verfügbar sind. Auf das Internet werden wir jedoch auch dann auf die eine oder andere Weise zurückgreifen, wenn wir uns traditioneller, rechnerunabhängiger Methoden bedienen.

6.2.1 Recherchieren in Büchern und Bibliotheken

Druckwerke wie Bücher, Zeitschriften, Magazine und periodisch erscheinende Publikationen können wertvolle COI-Quellen sein, besonders bei Fragen, die tieferes Verständnis eines Themas, Hintergrundwissen oder eine analytische Herangehensweise voraussetzen. Die Grenzen zwischen Online und Print sind jedoch in zunehmendem Maße fließend, da Druckwerke immer öfter digital abrufbar sind.

Google Books (<http://books.google.com>) stellt beispielweise zahlreiche Bücher online zur Verfügung. Dieser Dienst bietet die Möglichkeit der Volltextsuche in Büchern und Zeitschriften, die von Google eingescannt, in Text konvertiert und in eine digitale Datenbank eingespeichert wurden. Je nach Vereinbarung mit dem Buchherausgeber zeigt Google Books Teile der Publikation oder das ganze Buch an. Google Books ermöglicht RecherchierInnen einen kurzen Blick auf eine Publikation als Kaufentscheidungshilfe. In manchen Fällen ist dieser kurze Einblick ausreichend für die Beschaffung relevanter Informationen. Dabei ist unbedingt zu bedenken, dass die Einschränkung auf wenige Seiten den Blick auf gegensätzliche Informationen im selben Buch versperren kann und Inhalte durch mangelnden Kontext verzerrt sein könnten. Es ist auch möglich, dass nach einiger Zeit auf zuvor vorhandene Seiten nicht mehr zugegriffen werden kann. Auch der Online-Buchhandel Amazon.com bietet bei einer zunehmenden Anzahl von Büchern die Möglichkeit der Volltextsuche und eine Voransicht einzelner Inhalte.

Eine weitere Schnittstelle zwischen gedruckter und digitaler Informationspräsentation sind E-Book-Lesegeräte. Für COI-Recherchen benötigte Details aus Büchern lassen sich einfacher in der elektronischen Version des Buches suchen. Darüber hinaus lohnt sich ein Blick auf gebührenpflichtige elektronische Artikeldatenbanken. Artikel in wissenschaftlichen Periodika wurden oft von führenden WissenschaftlerInnen verfasst oder geprüft und können daher wertvolle COI-Quellen sein. So ist etwa Ingentaconnect (<http://www.ingentaconnect.com>) eine Recherchequelle für wissenschaftliche Publikationen. Es sei darauf hingewiesen, dass zahlreiche Datenbanken, die wissenschaftliche Artikel veröffentlichen, auch einzelne Artikel zum Kauf anbieten. Directory of Open Access Journals (DOAJ, www.doaj.org) ermöglicht den kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften.

Der Online-Bibliothekskatalog WorldCat (www.worldcat.org) umfasst mehr als zwei Milliarden Titel und schafft Zugang zu den Beständen von mehr als 10.000 Bibliotheken weltweit. Über die Datenbank können Bibliotheken gefunden werden, die auf bestimmte Interessensgebiete spezialisiert sind und verschiedene Recherchedienste anbieten.

TIPP



Manche Bibliotheken gewähren auch kostenlosen Zugriff auf eine Reihe für COI-Recherchen nützliche Datenbank-Abos. Es gibt z.B. Datenbanken für Zeitschriftenartikel, Nachrichtendatenbanken wie LexisNexis, die Online-Version des Europa World Year Book usw.

6.2.2 Konsultation »mündlicher Quellen«

Wenn Informationen zu einem Thema Mangelware sind, der Informationsgehalt ungenügend oder in hohem Maße widersprüchlich ist oder es sich um ein Thema handelt, das sich Ihnen nicht vollständig erschließt, kann es durchaus sinnvoll sein, eine mündliche Quelle zu Rate zu ziehen.

Die Anregungen in diesem Kapitel basieren zum Teil auf den Richtlinien für die Befragung mündlicher Quellen der Rechercheabteilung der kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde (Immigration and Refugee Board of Canada, IRB), einer Organisation mit langer Tradition und großer Erfahrung mit der Erschließung von Informationen aus ExpertInnenwissen.

Hinweis zur Terminologie

Im vorliegenden Kontext ist mit »Konsultation mündlicher Quellen« die Kommunikation mit Außenstehenden gemeint, die auf einem bestimmten Gebiet über besondere Expertise oder Fachwissen verfügen und als COI-Quelle in Frage kommen. Informationen mündlicher Quellen können in Form von persönlichen Interviews, Telefongesprächen oder Schriftstücken (z. B. E-Mail) erlangt werden.

Zu den mündlichen Quellen zählen ExpertInnen oder Auskunftspersonen. ExpertInnen sind WissenschaftlerInnen und Personen, deren beruflicher Hintergrund auf Expertise aufgebaut ist (z. B. ÄrztInnen, PharmazeutInnen). Dem gegenüber steht das Wissen von Auskunftspersonen, die persönlich eine bestimmte Situation miterlebt, an bestimmten Ereignissen teilgenommen oder diesen als Zeuginnen beigewohnt haben. In den *Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI)* wird auf die Unterscheidung zwischen ExpertInnen und Auskunftspersonen hingewiesen und eine Auskunftsperson wie folgt definiert:

»Eine Person [...], die brauchbare Informationen über unterschiedliche Bereiche liefert, in denen er/sie nicht notwendigerweise über nachgewiesene und anerkannte Qualifikationen verfügt« (Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer, April 2008, S.34).

Wenn wir von ExpertInnen sprechen, beziehen wir uns ausdrücklich nicht auf »Sachverständige« im rechtlichen Sinne. Ein Sachverständiger ist laut Duden »jemand, der aufgrund seiner besonderen Sachkunde in einem gerichtlichen Verfahren als Gutachter auftritt«.

Wann sollten mündliche Quellen kontaktiert werden?

Aus den Aussagen von ExpertInnen erhalten wir mitunter Angaben zu kaum dokumentierten und aus schriftlichen Quellen kaum ergründbaren Situationen. Mündliche Quellen können auch ergänzend zur Gegenprüfung von COI aus anderen Quellen herangezogen werden.

Wie können mündliche Quellen gefunden, ausgewählt und beurteilt werden?

ExpertInnen können an Universitäten, vor Ort oder bei internationalen, nationalen oder lokalen Menschenrechtsorganisationen tätig sein; auch RegierungsbeamtInnen, AnwältInnen oder JournalistInnen kommen als ExpertInnen in Frage. Ihre Expertise beruht auf akademischem Fachwissen, wissenschaftlicher Arbeit und Fachmitgliedschaften.

TIPP



Das Fahamu-Flüchtlingsprogramm zielt u. a. auf den Austausch von Informationen und Fachwissen unter Rechtsbeiständen. Weitere Angaben finden Sie unter dem Menüpunkt »About Us« auf der Fahamu-Website

www.refugeelegalaidinformation.org

Die Website listet Organisationen und Personen in zahlreichen Ländern auf, die sich zur kostenlosen Weitergabe von Länderinformationen an jene NGOs bereit erklärt haben, die Flüchtlingen kostenlose Rechtsberatung anbieten. Die Liste ist unter www.refugeelegalaidinformation.org/country-origin-information-experts abrufbar.

Unter www.ein.org.uk/experts/?q=experts stellt das gebührenpflichtige Electronic Immigration Network (EIN), eine karitative Organisation mit Sitz im Vereinigten Königreich, Informationen zu Einwanderung und Asyl sowie ein Verzeichnis von ExpertInnen für Herkunftsländer zur Verfügung.

ExpertInnen werden meist über das Internet gefunden. WissenschaftlerInnen werden am besten über ihre Publikationen zum jeweiligen Thema oder zu verwandten Bereichen ausfindig gemacht. Universitätsinstitute und Forschungseinrichtungen verfügen meist über eine Website, in der die Kontaktdaten des wissenschaftlichen Personals angegeben werden.

Die Kontaktdaten sachkundiger Personen, die als ExpertInnen in Betracht kommen, können über die Websites staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen und Think Tanks gefunden werden. Bei bestimmten Fragen (z. B. zu Einwanderungsbestimmungen, Aufenthaltsberechtigungen oder zum Staatsbürgerschaftsgesetz) können möglicherweise auch Botschaften weiterhelfen. Auch das Durchsehen wissenschaftlicher Zeitschriften oder der Redaktionen wissenschaftlicher Publikationen, von Tagungsprogrammen oder COI-Berichten kann ein Weg sein, um ExpertInnen auf dem jeweiligen Interessensgebiet ausfindig zu machen.

Auskunftspersonen verfügen über Wissen, das mit ihrer Lebenssituation oder ihren persönlichen Lebensumständen im Zusammenhang steht. Beispielhaft sind etwa Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, persönlichen Lebensumstände oder eigenen Familienverhältnissen spezielles Wissen über Sitten und Bräuche bestimmter Gruppen oder Gesellschaften aufweisen. Dazu können auch Flüchtlinge zählen, die Details zur Situation, vor der sie geflüchtet sind, liefern können. Die Befragung von Auskunftspersonen muss mit großer Sorgfalt angegangen werden, sowohl was die Einschätzung der Quelle als auch die Überprüfung der Informationen betrifft. Da es sich hier um mögliche COI-Quellen handelt, die aus persönlichen Motiven und nicht aus beruflichen Gründen zu Quellen wurden, ist es nahezu unmöglich, sie korrekt zu beurteilen. Dabei ist immer zu hinterfragen, ob es tatsächlich notwendig ist, eine Auskunftsperson zu kontaktieren, oder ob es andere Möglichkeiten zur Beschaffung dieser oder ähnlicher Informationen gibt. Wenn Sie an die Befragung einer Auskunftsperson denken, sind jedenfalls auch folgende Fragen zu stellen:

- Wie ist der Kontakt zustande gekommen?
- Ist die Auskunftsperson aufgrund ihrer Verbindungen oder Verpflichtungen befangen?
- Was ist ihr (beruflicher) Hintergrund und ihr Bildungsniveau?
- Woher stammen ihre Informationen?
- Ist sie sich des Kontexts bewusst, in dem die Aussage verwendet werden soll?

Bei Interviews mündlicher Quellen wird Wissen oft unter weniger formellen Bedingungen als bei schriftlichen Veröffentlichungen von Informationen weitergegeben. Dies kann oft von Vorteil sein, doch auch zum Stolperstein werden. Mündlich oder in einer schnellen E-Mail erteilte Informationen werden in der Regel nicht derselben Qualitätskontrolle unterzogen wie Publikationen.

Die Aussage einer mündlichen Quelle sollte ebenso kritisch hinterfragt werden wie jede andere Quelle, auf

die man bei COI-Recherchen stößt. Wird sie als verlässlich eingestuft, ist dennoch ein Abgleich mit anderen Informationsquellen erforderlich. Andererseits kann eine ExpertInnenaussage wiederum zur Gegenprüfung einer anderen Quelle verwendet werden.

Aufgrund ihrer Unterschiede müssen ExpertInnen und Auskunftspersonen anhand der Kriterien zur Quellenprüfung beurteilt werden. Ergänzend zu den Kriterien der Quellenbeurteilung sollten folgende Aspekte in Betracht gezogen werden:

Weitere Fragen zur Beurteilung mündlicher Quellen

- *Nachweisliche Kenntnisse:* Kann die Person aufgrund ihrer Berufsausbildung und/oder ihres beruflichen Werdegangs als ExpertIn gelten? Hat sie sich beruflich weitergebildet?
- *Veröffentlichungstätigkeit:* Hat sie Artikel in angesehenen/bekannteren wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert? Für welches Zielpublikum?
- *Ton/Stil/Sprache:* Entsprechen Wortwahl und Sprache ihrer Publikationen in angemessener Weise der jeweiligen Textsorte?
- *Methodik:* Woher stammen ihre Informationen? Aus welchen Primär- bzw. Sekundärquellen?
- *Reputation:* Wie ist ihre Reputation, wie ist die Reputation der Organisation, für die sie arbeitet? Ist sie eine Autorität auf dem betreffenden Gebiet?
- *Möglichkeit der Parteilichkeit:* Für wen arbeitet die Person? Was sind die Ziele und Absichten der Organisation? Von wem wird sie finanziert?
- *Expertise und Landeskenntnisse:* Mit welchen Themen hat sie sich speziell befasst? Hat sie bereits im betreffenden Land gearbeitet? Wann hat sie zuletzt in dem Land gelebt bzw. wann ist sie dorthin gereist? Wie lange lebte sie in dem Land bzw. hielt sie sich dort auf?
- *Sprachkenntnisse:* Spricht die Person die in der Region ihrer Expertise gesprochene(n) Sprache(n)? Auf welchem Niveau befinden sich ihre Sprachkenntnisse? Reichen sie aus, um Feldstudien zu betreiben und Einheimische zu interviewen?
- *Frühere Erfahrungen mit dem/der ExpertIn:* War er/sie bereits als ExpertIn in Asylverfahren tätig? Konnte er/sie damals verlässliche, objektive und zeitnahe Informationen liefern?
- Gibt es sonstige Faktoren, die das Wissen des/der ExpertIn in diesem bestimmten Fall in Frage stellen könnten (z.B. gleiche politische Zugehörigkeit bzw. konkrete oder indirekte Verbindungen mit dem Asylwerber)?

Vertraulichkeit und Bezahlung

Wenn man mit ExpertInnen oder Auskunftspersonen arbeitet, sollten die Rahmenbedingungen allen Beteiligten klar sein. Die InterviewpartnerInnen sollten genau Bescheid wissen, in welchem Kontext ihre Informationen verwendet werden. Meist gilt es drei Fragen zu beachten:

- Darf das Interviewprotokoll veröffentlicht werden?
- Wie soll die Quelle zitiert werden?
- Ist eine finanzielle Vergütung für ExpertInnen oder Auskunftspersonen vorgesehen?

Meist verfügen professionelle COI-Abteilungen über Richtlinien, wie sie mit diesen Themen umgehen.

Auf mündliche Quellen sollte generell mit dem vollen Namen verwiesen werden, gefolgt von einer Beschreibung der Quelle samt Berufstitel und Institution, für die sie arbeitet. Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Identität der Quelle nicht preisgegeben werden sollte, um sie nicht in Gefahr zu bringen. In diesen Fällen kann auf die Erwähnung des Namens der Quelle verzichtet werden. Falls eine derartige Nennung nach wie vor eine Gefahr für sie darstellt, muss der/die ExpertIn oder die Auskunftsperson eventuell als anonyme Quelle bezeichnet werden. Erwähnen Sie in einem derartigen Fall den Grund der Anonymität und fügen Sie ein Profil der Quelle hinzu.

Lehnt eine Quelle die Übermittlung der Interviewergebnisse an alle am internationalen Schutzverfahren beteiligten Parteien und Instanzen ab, können die Informationen in keiner wie immer gearteten Weise verwendet werden.

Das Thema Vergütung ist nicht nur eine praktische Frage, sondern auch eine Frage des Prinzips. Die Rechercheabteilung der kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde (Immigration and Refugee Board of Canada, IRB) merkt dazu an, dass die Frage der Vergütung mit Überlegungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Unparteilichkeit einhergeht. Finanzielle Entschädigungen für eine/n ExpertIn oder Auskunftsperson

»[...] können Asymmetrien fördern, da er/sie sich zur Rechtfertigung dieser Entschädigung zu einer bestimmten Sichtweise gezwungen fühlen könnte; es kann auch der Eindruck entstehen, dass die Rechercheabteilung nur Personen auswählt, die die Ansichten der Abteilung in Bezug auf die Lage im Herkunftsland teilen.« (IRB, 26. Januar 2011, S. 10, Übersetzung).

Erkundungsmissionen

Im November 2010 wurden gemeinsame EU-Leitlinien zu (gemeinsamen) Erkundungsmissionen (*EU Common Guidelines on (Joint) Fact Finding Missions*), die im Rahmen des Projekts European Country of Origin Sponsorship (ECS) entwickelt wurden, veröffentlicht. Diese Leitlinien dienen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Organisation (gemeinsamer) Erkundungsmissionen. Sie enthalten ausführliche Hilfestellung zu methodischen und praktischen Fragen der Organisation dieser Reisen und werden auch für COI-RechercheurInnen außerhalb der EU von Interesse sein.

LITERATUR



- *EU common guidelines on (Joint) Fact Finding Missions: a practical tool to assist member states in organizing (joint) Fact Finding Missions*, European Country of Origin Sponsorship (ECS) working group on Fact Finding Mission guidelines, November 2010.
http://www.ecoi.net/file_upload/90_1292230919_20101118-ecs-ffm-guidelines-final-version.pdf

6.3 Gegenprüfung von Informationen

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Bedeutung und dem Zweck der Informationsüberprüfung. Darüber hinaus werden praktische Überlegungen im Hinblick auf Verfahren, Herausforderungen und Fehler bei Gegenprüfungen angestellt. Zum Abschluss wird die Bedeutung der Überprüfung reflektiert.

6.3.1 Sinn und Zweck von Gegenprüfung

Im Zusammenhang mit COI-Recherche wird der Begriff »Gegenprüfung« zur Beschreibung von Verfahren zum Vergleich und zur Gegenüberstellung von Informationen verschiedener sowie verschiedenartiger Quellen verwendet. Dabei werden Parallelen, Unterschiede und Widersprüche sowie ihre Darstellung in Rechercheprodukten herausgearbeitet.

Im COI-Papier aus dem Jahr 2004 unterstreicht UNHCR die Bedeutung eines objektiven und transparenten COI-Systems für EntscheiderInnen und betont die Bedeutung von Vergleich und Gegenüberstellung von Informationen:

»Die zugrunde liegende Philosophie besteht darin, einen objektiven Zugang zu einer breiten Palette an Meinungen und Informationen herzustellen. Durch Vergleich und Gegenüberstellung von Informationen aus vielfältigen Quellen werden EntscheiderInnen dabei unterstützt, sich ein unvoreingenommenes Bild von den herrschenden Bedingungen in den betreffenden Ländern machen zu können.« (UNHCR, Februar 2004, Abs. 5, Übersetzung)

Die Gegenprüfung ist ein wesentlicher Schritt der Recherche von Herkunftsländerinformationen. Wenn Informationen durch verschiedene Quellen untermauert werden, kann in höherem Maße auf die Richtigkeit der Information vertraut werden. Wenn die Überprüfung von Informationen einer Quelle statt zur Bestätigung dazu führt, dass Wider-

sprüche zu Informationen aus anderen Quellen festgestellt werden, erhält die Bewertung der Verlässlichkeit der Quelle und einer Abwägung anhand dieser Quellenbewertung eine besondere Bedeutung. Daher ist für alle, die mit COI befasst sind, entscheidend zu wissen, wie man Informationen überprüft.

Die Gegenprüfung ist das wichtigste Instrument, um Richtigkeit und Aktualität zu gewährleisten. Dabei sind verschiedene Aspekte maßgeblich:

Untermauerung – inhaltliche Richtigkeit durch Konsultation verschiedener Quellen überprüfen

Es erweist sich als problematisch, auf eine einzige Quelle zu setzen. Je mehr Quellen vorliegen, die unabhängig voneinander die gleiche Information liefern, desto größer ist die Chance, dass die Information richtig ist.

Wir empfehlen die Untermauerung aller Informationen, die für die Frage entscheidend sind bzw. sich auf eine Entscheidung auswirken, durch Konsultation von drei verschiedenen und verschiedenartigen Quellen (z. B. UNO-Bericht, internationale oder lokale Menschenrechtsorganisation, internationale oder lokale Medien, ExpertInnenmeinung), die unabhängig voneinander zum jeweiligen Recherchethema informieren. In der Praxis wird dies nicht immer möglich sein. Wenn keine untermauernden Informationen zu finden waren, sollte darauf hingewiesen werden.

Ausgewogenheit – verschiedene Perspektiven durch Konsultation vielfältiger Quellen

Durch Konsultation verschiedenartiger Quellen kann der möglichen Parteilichkeit einer Quelle entgegengewirkt und ein ausgewogenes Rechercheergebnis erzielt werden. Eine Quelle kann höchst relevante, doch aufgrund ihrer Einseitigkeit verzerrte Informationen liefern. Möglich ist auch, dass eine Information aufgrund von Mängeln in der Methodik der Informationsbeschaffung falsch ist.

Aktualisierung – auf Aktualität zum Zeitpunkt der Entscheidung achten

Aktualität ist für COI ausschlaggebend; daher sind Quellen mit einem zuverlässigen System der Berichterstattung zur raschen Übermittlung von Informationen besonders hilfreich. In einigen Institutionen ist jedoch ein langes Freigabeverfahren zu durchlaufen, das zwar die Qualität des Berichts verbessert, aber zu erheblichen Verzögerungen bis zur Veröffentlichung führen kann. Bei der Verwendung solcher Quellen ist die Hinzuziehung weiterer Quellen, wie etwa Medienberichte oder Pressemitteilungen, wichtig, um sicherzustellen, dass die Information auf dem neuesten Stand ist.

6.3.2 Praktische Überlegungen zur Gegenprüfung

Überprüfungsverfahren

Die Methode der Gegenprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- Konsultieren Sie eine Reihe verschiedener Quellen und suchen Sie nach verschiedenartigen Quellen (international/lokal, staatlich/nichtstaatlich, Menschenrechtsberichte, Medien, wissenschaftliche Quellen, Interessensvertretungen usw.). Versuchen Sie, drei Quellen zu finden (idealerweise verschiedenartige Quellen), die unabhängig voneinander zum selben Thema informieren. Wenn Sie mehrere Quellen kombinieren, streben Sie nach Vielfalt und schließen unterschiedliche Meinungen nicht aus.
- Versuchen Sie, je nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit, Primärquellen direkt zu zitieren; verweisen Sie nach Möglichkeit auf die Primärquelle, wenn Sie Sekundärquellen heranziehen.
- Bewerten Sie die Verlässlichkeit von Quellen, die Sie noch nicht kennen, anhand einer sorgfältigen Quellenbewertung.
- Vergleichen und kontrastieren Sie die in Erfahrung gebrachten Angaben; konzentrieren Sie sich auf markante Details und mögliche Diskrepanzen zwischen Berichten verschiedener Quellen.
- Kombinieren Sie allgemeine und spezifische Angaben; stellen Sie fest, ob sich daraus ein schlüssiges oder ein widersprüchliches Bild der Situation abzeichnet.
- Überprüfen Sie Aussagen zweifelhafter Quellen besonders sorgfältig. Versuchen Sie zu eruieren, ob die gleiche oder eine ähnliche Information in Quellen, die als verlässliche COI-Quellen gelten, zu finden ist.

Schwierigkeiten bei der Gegenprüfung

Mit Untermauerung meinen wir die ideale, wenngleich nicht immer realistische Situation, dass eine Information durch mehrere Quellen bestätigt wird. Bei der Überprüfung von Informationen können folgende Hürden auftreten:

- **Informationsmangel:**
Wenn eine Information nicht bestätigt werden kann, sollte darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Für EntscheiderInnen und Rechtsbeistände ist wichtig zu wissen, dass die Information einer einzigen Quelle entnommen wurde. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn die einzige Informationsquelle zusätzlich eine zweifelhafte ist.
- **Informationsüberflutung:**
Manche Themen sind so gut dokumentiert, dass eine Vielzahl untermauernder Informationen vorliegt. In derartigen Fällen ist es weder möglich noch notwendig, alle Quellen aufzuzählen, die relevante Informationen liefern. Achten Sie jedoch auf die Auswahl verschiedenartiger Quellentypen.
- **Widersprüchlichkeit oder Ungereimtheit von Informationen:**
Auf Widersprüche sollte explizit hingewiesen werden. Beachten Sie, dass es im Rahmen der Recherche nicht Ihre Aufgabe ist, bestimmte Informationen vorzuziehen oder auszuschließen. Oft entstammen widersprüchliche Informationen verschiedenen Quellen, die alle ihre Stärken und Schwächen aufweisen; in keinem dieser Fälle ist eine einzige Quelle jedoch als durchweg verlässlich oder gänzlich unverlässlich zu bewerten. Unter solchen Umständen ist es wichtig, die widersprüchliche Information aus verschiedenen (Arten von) Quellen anzuführen und auf die Ungereimtheiten hinzuweisen. Zu empfehlen sind Kurzbeschreibungen aller Quellen, sodass EntscheiderInnen und Rechtsbeistände den Stellenwert der jeweiligen Information besser einschätzen können.
- **Untermauerung zweifelhafter Quellen:**
Informationen fragwürdiger Quellen sind unbedingt gegenzuprüfen. In manchen Fällen können Informationen zweifelhafter Quellen jedoch besser sein als gar keine. Fügen Sie Quellen Kurzbeschreibungen hinzu und weisen Sie auf Schwachstellen hin bzw. machen Sie deutlich, dass keine Informationen zu einer Quelle gefunden werden konnten.
- **Untermauerung von Expertenmeinungen:**
Expertenmeinungen gelten bei COI-Recherchen oft in hohem Maße als verbindlich. Die Informationen von ExpertInnen sind jedoch gleichermaßen zu überprüfen. Da ExpertInnen meist dann zu Rate gezogen werden, wenn schriftliche COI Mangelware ist, empfehlen wir als Gegenprobe die Befragung mehr als eines/r ExpertIn.
- **Untermauerung der Aussagen von Auskunftspersonen:**
Informationen, die durch Befragung von Auskunftspersonen zustande gekommen sind, können besonders schwierig zu untermauern sein. Versuchen Sie, die Aussage durch Ermittlung zusätzlicher, eher allgemeiner Informationen zum Thema in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Auch die Einholung von Auskünften mehr als einer Person zum selben Thema kann ein sinnvolles Vorgehen darstellen.
- **Fehlerhafte Gegenprüfung – wechselseitiges Zitieren und falsche Untermauerung**
Beim Versuch der Gegenprüfung von Informationen sind gegenseitiges Zitieren und die falsche Untermauerung die häufigsten Fehler. Um derlei zu vermeiden, sollten Sie immer die Identität der Primärquelle kennen und soweit möglich jene Quelle konsultieren, die die Information als erste verbreitete.
Gegenseitiges Zitieren: Wir sprechen von gegenseitigem Zitieren bzw. »round-tripping«, wenn sich eine Quelle auf eine Sekundärquelle anstelle der Primärquelle oder jener Quelle, die die Information als erste herausgab, bezieht. Dies kann zu Verzerrungen oder zum Verlust von Informationen führen oder einen falschen Eindruck von Aktualität oder Urheberschaft der Information erwecken. Um dies zu vermeiden, sollten Sie bei der Recherche immer auf eine Vielzahl von Quellen mit Informationen aus erster Hand achten.
Falsche Untermauerung: Oft findet man dieselbe Information in mehreren Quellen. Haben jedoch alle Quellen diese Information ein und derselben Quelle entnommen, kann der Eindruck einer bestätigten Information entstehen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Das US-Außenministerium berichtet beispielsweise über ein Ereignis anhand eines Berichts von Human Rights Watch. Die Untermauerung dieser Information des Außenministeriums der Vereinigten Staaten durch einen Medienbericht, der alle Informationen zu diesem Ereignis ebenso von Human Rights Watch bezog, ist jedoch wertlos, da beide Informationen zur selben Primärquelle zurückführen. Wenn eine Quelle nun die Herkunft der Information nicht erwähnt, kann es schwierig sein, eine falsche Untermauerung als solche zu erkennen.

6.3.3 Abschließende Überlegungen zur Bedeutung der Informationsüberprüfung

- Vollkommen neutrale Quellen gibt es nicht. Daher sollte bei COI-Recherchen nie auf eine einzige Quelle gesetzt werden. Erst die Nutzung von Informationen verschiedenartiger Quellen eröffnet die Möglichkeit unterschiedlicher Sichtweisen.
- Faktenbasierte Informationen können geprüft und verifiziert werden. Beträchtliche Teile der Berichterstattung unterliegen jedoch der Interpretation durch den/die BerichterstellerIn, sodass vollkommen objektive Einschätzungen nicht möglich sind. Da COI-Recherchen aber idealerweise gänzlich unvoreingenommen sein sollten, ist dieses Ziel am besten durch Nutzung von Informationen verschiedenartiger Quellen erreichbar.
- Es gibt keine fixe Quellenhierarchie. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Quellenbeurteilung und von der vorliegenden Fragestellung erlangen die verschiedenen Quellen jedoch unterschiedliche Beweiskraft.
- Auf Widersprüche oder Ungereimtheiten, die sich aus der Informationsüberprüfung ergeben, sollte hingewiesen werden. Auf entsprechende Angaben sollte nicht in der Absicht verzichtet werden, das Rechercheergebnis schlüssiger aussehen zu lassen.

6.3.4 Auswertung und bewusste Beendigung des Rechercheprozesses

Zu den zentralen Fragen, die sich jede/r COI-RechercheurIn stellt, zählt die Wahl des richtigen Ausstiegszeitpunkts. Die Weite des Internets erschwert die Entscheidung, das Rechercheergebnis als beendet anzusehen, bzw. das Eingeständnis erfolgloser Recherche.

Hier werden zwei Möglichkeiten der Problemlösung vorgestellt:

- Anwendung einer durchdachten Recherchestrategie.
- Klare organisatorische Richtlinien zur Begrenzung des Zeitrahmens für jedes Recherchethema.

In Abschnitt 6.1 wird die Recherchestrategie als systematische und gezielte Herangehensweise an die Recherche beschrieben. Sie umfasst folgende Schritte: Festlegung der

zentralen Fragestellung(en) des Falles; Überlegungen zu den Informationswegen zur Beantwortung dieser Fragen sowie zu den Werkzeugen, die besonders vielversprechend erscheinen; Konzipierung von Suchbegriffen oder Vorbereitung von Interviewfragen; sowie die Auswahl an Informationen aus Ihren Ergebnissen, ohne die zentrale Frage je aus den Augen zu verlieren. Eine Strategie verhilft zur strukturierten und gut konzipierten Herangehens- und systematischen Verfahrensweise bei der Recherche und ist ein unverzichtbares Werkzeug zur letztendlichen Entscheidung, die Recherche zu einer Frage als abgeschlossen zu erklären.

Eine wohl überlegte Recherchestrategie hilft ferner, den richtigen Zeitpunkt des Ausstiegs zu finden, selbst wenn die Suche erfolglos war. Da das Eingeständnis, zu einer Fragestellung keine Antworten zu finden, nicht leicht fällt, besteht die Gefahr, mit der Suche nach einem noch so kleinen Häppchen an Information zu viel Zeit und Energie zu verschwenden.

Bei drohender Informationsüberflutung und -knappheit ist Zeitmanagement ganz wesentlich. Die Festlegung eines Zeitlimits für Recherchen zu einem Thema ermöglicht die Balance zwischen eingesetzter Zeit und Ressourcen und der erreichten Qualität. COI-Recherchen geschehen oft in einem Umfeld knapper Ressourcen unter beträchtlichem Zeitdruck und können zur enormen Herausforderung werden, wenn die zu recherchierenden Fragen gleichsam nach einer Doktorarbeit rufen. Daher setzt eine erfolgreiche Recherchestrategie voraus, ab dem frühesten Zeitpunkt zu wissen, was in der für ein bestimmtes Thema verfügbaren Zeit realistisch ist, und sich klare Prioritäten zu setzen.

ZUSAMMENFASSUNG



- Entscheiden Sie sich bewusst, auf welchem Wege Sie Ihre Recherche beginnen wollen: allgemeine Internetrecherche, COI-Datenbanken, mündliche Quellen oder sonstiges Quellenmaterial.
- Bei der Internetsuche:
 - Suchbegriffe anhand der Suchstrategie überlegen und verwenden,
 - Dokumente aus Suchergebnisliste anhand von Quelle, Titel, Veröffentlichungsdatum und dem Kontext der Suchtreffer auswählen,
 - Suche im Dokument (Strg-F) mit Hilfe von Stichwörtern, durch Querlesen des Inhaltsverzeichnis oder Überfliegen des Texts.
- Überblick über Suchergebnisse durch Speicherung von Suchergebnissen und Verwendung von Lesezeichen.

7

Soziale Medien

Soziale Medien (auch als »Web 2.0« bezeichnet) können als Internet-gestützte Anwendungen zur Schaffung und zum Austausch von Inhalten durch NutzerInnen definiert werden (Kaplan/Haenlein, 2010, S. 6).

Wichtig ist es, sich vor Augen zu halten, dass soziale Medien an sich keine Quellen sind. Soziale Medien verschaffen lediglich Zugang zu Veröffentlichungen, Artikeln, Kommentaren oder visuellen Medien, die von verschiedenen Quellen (das sind Personen oder Institutionen) produziert wurden.

Im Allgemeinen wenden AutorInnen in sozialen Medien nicht die gleichen Überprüfungsstandards an wie herkömmliche Informationsquellen. Die Identifizierung und Beurteilung der Quellen ist anspruchsvoller und die Auswertung der gefundenen Informationen kann oft schwierig sein. Vor allem aus diesem Grund sollte der zusätzliche Nutzen sozialer Medien für die Recherche von Herkunftsländerinformationen nicht überbewertet werden. Dennoch können Quellen aus sozialen Medien in bestimmten Zusammenhängen sehr nützlich sein, z.B. wenn man nach Informationen über bestimmte lokale Ereignisse sucht. Soziale Medien können auch sehr hilfreich sein, um Entwicklungen zu einem bestimmten Thema oder Land zu verfolgen.

Informationen aus sozialen Medien werden z.B. häufig genutzt, wenn Informationen in einem Land unterdrückt, manipuliert oder gefiltert werden, oder wenn Quellen nicht gut ausgestattet sind oder nicht genügend Geld haben, ihre Informationen in herkömmlichen Medien zu verbreiten. Soziale Medien können für Menschen in diesen Ländern ein kostengünstiges und effektives Mittel sein, sich Gehör zu verschaffen. Wenn man bei der COI-Recherche Informationen von sozialen Medien findet, die man als potenziell wertvoll für den betreffenden Fall erachtet, sollte man sie vor dem Hintergrund der allgemeinen Nachrichtenlage prüfen und eine ausführliche Quellenbeurteilung vornehmen.

Wenn Sie von NutzerInnen erstellte Informationen aus sozialen Medien in ihr COI-Produkt integrieren, erwähnen Sie diese Tatsache ausdrücklich, am besten in Form eines Disclaimers bzw. einer standardisierten Formulierung.

Soziale Medien entwickeln sich beständig weiter – technische Aspekte werden aktualisiert, Benutzeroberflächen verbessert und die Menschen, die sich über soziale Medien engagieren, verändern sich ständig. Wenn es gelingt, die Nutzung sozialer Medien in die Rechercheroutine einzubauen, werden diese Veränderungen sichtbar und handhabbar. Um sich mit den speziellen Gegebenheiten von Websites in sozialen Medien vertraut zu machen, sollte man immer den Abschnitt »Hilfe« und die zur Verfügung stehenden Handbücher bzw. Anleitungen lesen.

LITERATUR



Die COI-Abteilung der Einwanderungsbehörde Neuseelands, die Teil des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation und Arbeit ist, hat einen Literaturüberblick zur Verwendung von Material aus sozialen Medien für die COI-Recherche veröffentlicht:

- *Country of Origin Information and Social Media – Literature Review – Executive Summary*, Oktober 2013.
<http://www.ecoi.net/blog/wp-content/uploads/2013/10/CRB-Country-of-Origin-Information-and-Social-Media-Executive-Summary-October-2013.pdf>

7.1 Spezifische Formen von Quellen in sozialen Medien

In Anbetracht des schnellen Wandels sozialer Medien ist es nicht sinnvoll, auf eine umfassende Darstellung der vorhandenen Werkzeuge zu zielen. Vielmehr stellen wir Arten von Plattformen vor und greifen derzeit erfolgreiche Seiten beispielhaft heraus.

Viele der gebräuchlichsten COI-Quellen verwenden auch soziale Medien für ihre Veröffentlichungen. Ein guter Ausgangspunkt zur Ermittlung potenzieller Quellen in sozialen Medien könnte es sein, auf den offiziellen Websites bekannter COI-Quellen nach Schaltflächen für soziale Medien zu suchen, z.B. Facebook, Twitter oder YouTube.

TIPP



Es gibt mehrere Suchmaschinen, die soziale Medien übergreifend durchsuchen:

- Icerocket: www.icerocket.com/
- socialmention: www.socialmention.com
- Social Searcher: www.social-searcher.com
- Technorati: <http://technorati.com/>
- Geofeedia: <http://geofeedia.com> (kostenpflichtig)

Die folgenden Plattformen können für die COI-Recherche von Interesse sein:

- **Wikis:** Ein »Wiki« (abgeleitet vom hawaiianischen Wort für »schnell«) bezeichnet eine Website, die gemeinschaftlich entwickelt wird, sodass jede/r registrierte NutzerIn Inhalte hinzufügen und editieren kann. Die meisten Wikis werden für Wissensmanagement genutzt.
- **Blogs:** Es gibt Websites, die ausschließlich der Präsentation des Blogs eines Autors dienen. Blogs können aber auch nur ein Teil einer Institutions- oder Firmenwebsite sein. Zudem gibt es Blogging-Plattformen wie z.B. Blogger, LiveJournal oder Wordpress.com.
Twitter ist eine Mikroblogging-Plattform. Die Nachrichten, die auf Twitter ausgetauscht werden, sind auf 140 Zeichen begrenzt.
- **Foren:** Internetforen (oder »Message Boards«) sind Plattformen, auf denen NutzerInnen Themen diskutieren oder Hilfe suchen können.
- **Websites zum Austausch von Video-, Ton- und Bildmaterial:** Websites wie YouTube, Vimeo, Myspace, SoundCloud, Flickr oder Instagram erlauben es ihren NutzerInnen, Videoclips, Audiodateien oder Bilder/Fotos hochzuladen und mit anderen zu teilen.
- **Soziale Netzwerke:** Websites wie Facebook, LinkedIn, Google+ oder Foursquare dienen dazu, soziale Beziehungen aufzubauen und zu unterhalten. NutzerInnen gestalten die Profile selbst, tauschen Nachrichten oder Bilder aus, etc.
- **Standortbezogene Dienste:** In gemeinschaftlichen Kartierungs- und Geolokalisierungsprojekten wie Wikimapia, OpenStreetMap und Google Maps Views können NutzerInnen Informationen und Bilder zu Orten hochladen, die sie kennen, besucht haben oder in denen sie leben.

LITERATUR



- *Research Information Network: Social Media: A guide for researchers*, Februar 2011.
<http://www.rin.ac.uk/our-work/communicating-and-disseminating-research/social-media-guide-researchers>

7.1.1 Wikipedia

Mit über 4,6 Millionen Artikel in der englischsprachigen Version, rund 1,8 Millionen Artikeln in deutscher Sprache und über 33 Millionen Artikeln in verschiedenen Sprachen (siehe dazu http://en.wikipedia.org/wiki/Wikipedia#Language_editions) wird das Online-Lexikon Wikipedia (<http://www.wikipedia.org>), regelmäßig in Ihren Internet-Suchergebnissen auftauchen. Wikipedia sollte grundsätzlich nicht als COI-Quelle zitiert werden. In der Praxis ist es dennoch

häufig Ausgangspunkt der Recherche und beeinflusst die Wahrnehmung von RechercheurInnen und NutzerInnen. Daher ist es wichtig zu wissen, was Wikipedia ist und wie es funktioniert.

Wegen der Unterschiede in Größe und Nutzung unterscheiden sich die verschiedenen Sprachversionen von Wikipedia auch qualitativ. Wichtiger noch ist, dass die Qualität einzelner Artikel innerhalb einer Sprachversion beträchtlich variiert. Studien, meist von Zeitungen oder Computermagazinen (z.B. Nature 2005 und Stern 2007) belegen, dass die inhaltliche Richtigkeit von Wikipedia mit der anderer Enzyklopädien (wie Encyclopedia Britannica oder Brockhaus, insbesondere deren Onlineversionen) vergleichbar ist. Dennoch ist zu beachten, dass das Fehlen einer Chefredaktion oder einer zentralen Qualitätskontrolle zu großen Qualitätsunterschieden zwischen einzelnen Artikeln führt.

Mit Sorgfalt erstellte Artikel beinhalten auch zahlreiche Quellenverweise. Verwenden Sie diese Quellen anstelle direkter Zitate aus Wikipedia.

7.1.2 Blogs (Weblogs)

Blogs sind Webseiten, die aus einer Liste von »Einträgen« (oder »Posts«) bestehen. Jede/r kann einen Blog veröffentlichen. Blogs können als soziale Medien eingestuft werden, weil BloggerInnen normalerweise mit ihren LeserInnen und anderen Blog-AutorInnen durch Kommentare zusammenwirken. JournalistInnen, WissenschaftlerInnen und AktivistInnen unterhalten manchmal zusätzlich zu ihrer regulären Arbeit Blogs.

Viele Zeitungen stellen in ihren Online-Versionen Links zu den Blogs ihrer MitarbeiterInnen und anderen interessanten Blogs zur Verfügung. Auch Menschenrechtsorganisationen veröffentlichen Blogs, aus unterschiedlichen Motiven. Einige Organisationen benutzen das Bloggen, um ihre Berichterstattung durch persönliche Perspektiven zu erweitern, die ansonsten jenseits ihres Mandats lägen. Um es ihren Nutzern zu ermöglichen, zwischen persönlichen Standpunkten und offiziellen Erklärungen zu unterscheiden, sind diese Blogs oft mit Hinweisen ausgestattet wie »Posts auf diesem Blog geben nicht unbedingt die Auffassung oder Grundsätze von [...] wieder.«

Blogs können als ein wichtiges Organ unabhängiger Berichterstattung aus Ländern mit beschränkter Medienfreiheit dienen. Für COI-Zwecke sollte man, abgesehen von der Tatsache, dass kritische Blogs oft blockiert und gefiltert werden und daher nicht immer zugänglich sind, beachten, dass manche Regierungen versuchen, die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen, indem sie eine große Zahl von Pro-Regierungs-BloggerInnen einsetzen. Versuchen Sie, die Quellen so sorgfältig wie möglich zu prüfen, auch wenn das in Ländern mit eingeschränkter Meinungsfreiheit besonders schwierig sein mag. Wenn die Fragen zur Beurteilung der Quelle nicht zufriedenstellend beantwortet werden können, muss die Quelle als zweifelhaft eingestuft werden. Wenn Sie eine Information aus einer zweifelhaften Quelle

verwenden, bringen Sie Ihre Bedenken über die Qualität der Quelle und damit der Information zum Ausdruck.

Mikroblog Twitter

Twitter (<http://twitter.com>) ist ein Mikroblog und erlaubt Textbotschaften mit bis zu 140 Zeichen. Diese Botschaften nennt man Tweets. Wenn Sie eine interessante Information auf Twitter finden, die ein/e NutzerIn (d. h. Quelle) geschickt hat, überprüfen Sie, welche anderen NutzerInnen dieser Quelle »folgen«. Bei Twitter heißt »jemandem folgen«, dass man über dessen/deren Beiträge auf dem Laufenden gehalten wird. In den meisten Fällen werden NutzerInnen von Twitter Informationen von anderen NutzernInnen auch »retweeten«, d. h., sie machen Informationen von anderen auf ihrem Konto sichtbar. Das hilft bei der Recherche, weitere Nutzerkonten von Interesse zu finden.

TIPP



TOPSY, www.topsy.com, ist eine Suchmaschine, mit der Twitter ohne Verzögerungen durchsucht werden kann. Details zur Funktionsweise finden Sie unter: <http://about.topsy.com/support/search/>.

7.1.3 Soziale Netzwerke

Soziale Netzwerke wie Facebook, Google+ oder Foursquare ermöglichen es NutzerInnen, soziale Beziehungen aufzubauen und zu unterhalten. Mit Privatsphären-Einstellungen kann der Zugriff auf bestimmte Inhalte beschränkt werden, sodass nur »Freunde« Beiträge (Texte, Bilder, Filme, etc.) sehen können. Auch wenn einige soziale Netzwerke ihre NutzerInnen bitten, sich mit ihren richtigen Namen zu registrieren, ist der Gebrauch von Spitznamen, Pseudonymen und falschen Identitäten weitverbreitet. Das macht die Beurteilung von Quellen aufwändig oder unmöglich.

In sozialen Netzwerken findet man naturgemäß viele (Detail-)Informationen über Personen und Organisationen. Manche Vereinigungen haben ihren Web-Auftritt ausschließlich in sozialen Netzwerken. Daher ist das Durchsuchen von sozialen Netzwerken häufig Teil von COI-Recherchen.

Wenn man soziale Netzwerke benutzt, sollte man eine strikte Trennung zwischen privatem und beruflichem Gebrauch einhalten.

Beachten Sie den Datenschutz, denn es ist nicht immer klar, wer Zugang zu den Informationen erlangen könnte, die Sie eingeben. Zum Beispiel sind »gelöschte« Nachrichten auf Facebook nicht tatsächlich gelöscht, sondern verbleiben im System und werden lediglich als »gelöscht« markiert.

TIPP



Auf Facebook kann mit der Funktion Graph Search gesucht werden, die verschiedene Daten, die Facebook zur Verfügung stehen, verknüpft. Diese Funktion steht nur zur Verfügung, wenn Facebook auf Englisch genutzt wird. Details dazu finden Sie unter <https://www.facebook.com/help/558823080813217>

7.2 Beurteilung von Quellen in sozialen Medien

Bei den Fragen zur Beurteilung von Quellen aus sozialen Medien sollte besonderes Augenmerk auf die Identität des Autors bzw. der Autorin gerichtet werden. Die Schwierigkeiten bei der Beantwortung der »Wer«-Frage werden verstärkt durch Namensähnlichkeit/-gleichheit, den weitverbreiteten Gebrauch von Spitznamen/Pseudonymen und falschen Identitäten.

In sozialen Medien kann jede/r Inhalte erschaffen. Suchen Sie bei der Beurteilung von Quellen in sozialen Medien eine Verbindung zur offiziellen Webseite der Organisation/Person. Einige Plattformen zeigen an, ob ein BenutzerInnenkonto von Seiten der Plattformbetreiber verifiziert ist. Das heißt, ob es wirklich zu der Person gehört, von der es behauptet, ihr zu gehören. Versuchen Sie dennoch immer, das Konto und die zur Verfügung gestellten Informationen selbst zu verifizieren und zu beurteilen. Sie werden auf verschiedene Quellen stoßen, die keine regulären Webseiten unterhalten, weil es für viele Organisationen und Personen einfacher oder kostengünstiger ist, soziale Medien zu benutzen. Beachten Sie, dass Organisationen soziale Medien zu Propagandazwecken benutzen könnten.

Tipps für die Quellenbeurteilung in sozialen Medien

Versuchen Sie mehr über den/die NutzerIn, also die Quelle, herauszufinden, der/die die Information hochgeladen hat:

- Stellt der Nutzer/die NutzerIn in seinem/ihrem Profil Informationen über sich selbst zur Verfügung?
- Ist der Nutzer/die NutzerIn zugleich der Autor/die AutorIn der Information, oder wurde die hochgeladene Information von jemand anderem produziert?
- Welche anderen Inhalte hat der Nutzer/die NutzerIn hochgeladen? Stehen sie in Beziehung zum Thema/zum Ort?
- Ist er oder sie auch auf anderen Plattformen der sozialen Medien/Webseiten aktiv?
- Sind diese Benutzerkonten miteinander verknüpft oder vernetzt?

- Gibt es WHOIS-Informationen für eine Website? (WHOIS stellt Informationen über den Betreiber einer Website zur Verfügung. WHOIS benutzt öffentlich zugängliche Informationen zum Inhaber einer Domain bzw. zu deren Registranten siehe <http://whois.net>).
- Wann wurde das Benutzerkonto erstellt?
- Verlinken andere Webseiten, die von diesem Konto unabhängig sind, zu diesem Konto?
- Für Bildmaterial: Stimmen die abgebildeten Merkmale mit den geografischen Besonderheiten an diesem Ort überein? Versuchen Sie das mit anderen Quellen, die geografische Informationen zur Verfügung stellen, gegenzuprüfen.
- Wenn die Beurteilung der Quelle zeigt, dass diese zweifelhaft ist, machen Sie Ihre Einschätzung deutlich (Transparenz/Verlässlichkeit).
- Versuchen Sie, die Informationen sorgfältig mit anderen Quellen gegenzuprüfen (Richtigkeit).
- Falls Sie Fotos, Filme, Audioformate oder andere Nicht-Text-Formate benutzen, bereiten Sie eine Transkription vor oder beschreiben Sie den gezeigten Inhalt (Transparenz).
- Dokumentieren Sie alle benutzten Informationen sorgfältig. Der Inhalt kann sich im Laufe der Zeit verändern oder ganz verschwinden. Benutzen Sie Bildschirmfotos (Screenshots), wenn Sie Kopien von Webseiten nicht speichern können (Transparenz, Nachvollziehbarkeit).

Beachten Sie, dass nicht alles, was technisch möglich ist, notwendigerweise zu nützlichen/aussagekräftigen Ergebnissen führt. Während z. B. digitale Informationen Daten zur geografischen Verortung von Bildern oder IP-Adressen zeigen können, können solche Daten auch manipuliert und oft auch gar nicht vorhanden sein. Die technische Verifizierung von Informationen ist sehr zeitaufwändig, oft überhaupt nicht möglich oder würde spezifische Kenntnisse erfordern, die nicht Teil der Aufgaben von COI-SpezialistInnen, EntscheiderInnen oder Rechtsbeiständen ist. Aus diesen Gründen bestehen Bemühungen zur Gegenprüfung in der Regel darin, in anderen Quellen Informationen zur Bestätigung oder Widerlegung zu finden.

Ein Beispiel auf dem Gebiet des Journalismus mag dazu dienen, die Komplexität des Gegenprüfens von Inhalten sozialer Medien zu verdeutlichen: BBC-Nachrichten beschäftigt ein Team von 20 Personen auf ihrem »user-generated content hub« (UGC Hub; Zentrum für von NutzerInnen erstellte Inhalte). Es ist dafür verantwortlich, Nachrichten, die an die BBC geschickt oder auf Plattformen von sozialen Medien gefunden worden sind, zu sichten und prüfen (Turner, 2012).

7.3 Leitlinien zur Benutzung von Quellen in sozialen Medien bei der COI-Recherche

Beim Gebrauch von sozialen Medien zur Sammlung von COI findet alles Anwendung, was über die Quellenbeurteilung und die Verlässlichkeit »herkömmlicher« Quellen gesagt worden ist. Die folgenden Leitlinien behandeln jedoch die Besonderheiten sozialer Medien. Prüfen Sie, ob in Ihrer Organisation interne Richtlinien zum Gebrauch von sozialen Medien als Informationsquelle gelten.

Wenn Sie Informationen auf Plattformen sozialer Medien finden:

- Führen Sie eine Beurteilung der Quelle durch und prüfen Sie, ob die Quelle verlässlich ist. Beschreiben Sie die Quelle (Verlässlichkeit, Transparenz).
- Zitieren Sie korrekt: Nennen Sie den Namen der Quelle/ des Benutzerkontos UND die Plattform, auf der die Information bereitgestellt wurde (Transparenz).

Wenn Sie Plattformen in sozialen Medien benutzen, um potenzielle Informationsquellen (Experten, Informanten) zu kontaktieren:

- Stellen Sie sicher, dass Sie genau wissen, mit wem Sie korrespondieren (Datenschutz, Verlässlichkeit).
- Geben Sie keine Details des betreffenden Falles bekannt, die zur Identifikation der schutzsuchenden Person führen könnten (Datenschutz).
- Machen Sie sich bewusst, wer Zugang zur Korrespondenz haben könnte. Gespräche und Informationen könnten absichtlich oder unbeabsichtigt an Dritte weitergegeben werden (Datenschutz, Quellenschutz).
- Der Kontakt erfolgt im Rahmen eines Verfahrens zum internationalen Schutz. Stellen Sie daher bei jeder Kontaktaufnahme sicher, dass die kontaktierte Person oder ihr nahestehenden Personen dadurch nicht gefährdet werden. Beachten Sie, dass Kommunikationsbereiche durch Geheimdienste oder andere möglicherweise überwacht werden (Quellenschutz).
- Verwenden Sie weder Ihr privates Benutzerkonto noch eine falsche Identität oder unrichtige Darstellung Ihrer Absichten, wenn Sie einen Kontakt herstellen. Benutzen Sie Benutzerkonten Ihrer Organisation und erklären Sie den Grund für Ihre Fragen (Transparenz, Verlässlichkeit).
- Ihre Organisation verlangt möglicherweise, dass Sie eine standardisierte Erklärung oder einen Haftungsausschluss für ExpertInnen oder andere Kontaktpersonen benutzen. Verwenden Sie diese auch für Kontakte in sozialen Medien.

8

Quellen

(Zugriff auf alle Links am 27. Oktober 2014)

- EASO-Verordnung 2010, Volltitel: Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, 29. Mai 2010, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:0028:DE:PDF>
- EU-Verfahrensrichtlinie 2013, Volltitel: Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, 13. Dezember 2005, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>
- EU-Qualifikationsrichtlinie 2011, Volltitel: Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>
- *EU common guidelines on (Joint) Fact Finding Missions: a practical tool to assist member states in organizing (joint) Fact Finding Missions*, European Country of Origin Sponsorship (ECS) working group on Fact Finding Mission guidelines, November 2010, http://www.ecoi.net/file_upload/90_1292230919_20101118-ecs-ffm-guidelines-final-version.pdf
- *Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI)*, ARGO-Projekt JLS/2005/ARGO/GC/03, April 2008, http://www.ecoi.net/blog/wp-content/uploads/2012/07/coi_leitlinien-2008-04-de.pdf
- Kaplan, Andreas M./Haenlein, Michael: »Users of the world, unite! The challenges and opportunities of Social Media«, *Business Horizons*, Volume 53, 2010, S. 59-68, <http://www.michaelhaenlein.eu/Publications/Kaplan,%20Andreas%20-%20Users%20of%20the%20world,%20unite.pdf>
- IARLJ - International Association of Refugee Law Judges: *Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): A Checklist* (Paper for 7th Biennial IARLJ World Conference, Mexico City, 6-9 November 2006 by members of the COI-CG Working Party), 2006, https://www.iarlj.org/general/images/stories/working_parties_guidelines/udicial_Criteria_a_checklist_COI_2006.pdf
- IRB - Immigration and Refugee Board of Canada, *Research Directorate: Responses to Information Requests, The Research Process*, unpublished guidance document, 26. Jänner 2011
- N.A. gegen das Vereinigte Königreich, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: N.A. v. The United Kingdom, Application no. 25904/07, ECtHR, 17. Juli 2008, <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-87458>
- *Nature*: »Internet encyclopaedias go head to head«, Volume 438, 15. Dezember 2005, S. 900-901, <http://www.nature.com/nature/journal/v438/n7070/full/438900a.html> (Login required)
- Stern: »Wikipedia – Wissen für alle«, 25. Dezember 2007, <http://www.stern.de/digital/online/wikipedia-wissen-fuer-alle-606048.html>
- Turner, David: »Inside the BBC's Verification Hub«, *Truth in the Age of Social Media, Nieman Reports*, Vol. 66, No. 2, Summer 2012 (published by The Nieman Foundation for Journalism at Harvard University), <http://www.nieman.harvard.edu/assets/pdf/Nieman%20Reports/backissues/NRSummer2012.pdf>
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, 16. Dezember 1998, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3338.html>
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: *Interpreting Article 1 of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, April 2001, <http://www.refworld.org/docid/3b20a3914.html>
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: *Global Consultations on International Protection, Second Meeting: Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures)*, EC/GC/01/12, 31. Mai 2001, <http://www.refworld.org/docid/3b36f2fca.html>
- UNHCR – Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (»Wegfall der Umstände«-Klauseln)*, 10. Februar 2003, deutsche Version 2013, http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1%5Bcatid%5D=18
- UNHCR – Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, deutsche Version 2013, http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1%5Bcatid%5D=18
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: *Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation*, Februar 2004, <http://www.refworld.org/docid/403b2522a.html>
- UNHCR - Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. September 2009, dt. Version 2013, http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1%5Bcatid%5D=18
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>
- UNHCR – Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, Neuauflage Dezember 2011, dt. Version, http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1%5Bcatid%5D=18

ZUGANG zu Informationen

Ländermaterialien sind auf mehrere Arten zugänglich:

- Die Länderüberblicksseiten beinhalten wichtige Dokumente, Länderprofile, Landkarten sowie eine Sammlung nationaler Gesetze und weiterführende Links;
- Die Volltextsuche ermöglicht effiziente und zielgerichtete Recherchen;
- Aktuelle Entwicklungen können mittels Alert-Service mitverfolgt werden.

THEMENDOSSIERS

Zu ausgewählten Ländern wird auf der Länderstartseite ein Überblick zu einem ausgewählten Thema angeboten.

DIE SUCHE

Einfache Suche:

- Gehen Sie auf die jeweilige Länderseite („Land wählen“)
- Geben Sie Ihre(n) Suchbegriff(e) ein

Erweiterte Suche:

- Klicken Sie auf „Erweiterte Suche“, um Ihre Abfrage zu spezifizieren.
- Wählen Sie nach Bedarf Quelle, Dokumenttyp, Dokumentensprache und Veröffentlichungsdatum aus.
- Entscheiden Sie, ob Sie den Thesaurus verwenden möchten oder nicht („Verwandte Begriffe berücksichtigen“).

Wie verbinde ich Suchbegriffe?

AND Standardverknüpfung – findet Dokumente, die alle Suchbegriffe enthalten:

["Tamil Tigers" AND Friedensverhandlungen](#)

["Tamil Tigers" Friedensverhandlungen](#)

führt zu den gleichen Ergebnissen; findet Dokumente, die sowohl den Begriff Tamil Tigers als auch Friedensverhandlungen enthalten.

OR es werden Dokumente gefunden, die mindestens einen Suchbegriff enthalten:

["häusliche Gewalt" OR Ehrenmord](#)

findet Dokumente, die entweder häusliche Gewalt oder Ehrenmord, oder beides enthalten.

NOT schließt Suchbegriffe aus:

[Völkermord NOT Darfur](#)

findet Dokumente, die Völkermord, aber nicht Darfur enthalten.

Wie gruppiere ich Suchbegriffe?

"..." Anführungszeichen markieren eine Wortgruppe als Phrase und suchen nach der gesamten Phrase:

["organisiertes Verbrechen"](#)

findet Dokumente, die die gesamte Phrase enthalten.

"... .."~n Distanzsuche – findet Wörter, die im Text n Wörter voneinander entfernt sind:

["amnesty rebels"~5](#) findet Dokumente, die amnesty und rebels innerhalb von fünf Wörtern beinhalten.

(...) mit Klammern können Suchbegriffe logisch gruppiert werden:

[\(homosexuell OR lesbisch\) AND Diskriminierung](#) findet Dokumente, die entweder homosexuell oder lesbisch und auf jeden Fall Diskriminierung enthalten.

Wie suche ich nach verschiedenen Schreibweisen?

? Wildcard-Suche: Platzhalter für genau ein Zeichen (kann nicht am Wortanfang verwendet werden):

[Tal?ban](#)

findet Dokumente, die z.B. entweder Taliban oder Taleban enthalten.

* Wildcard-Suche: Platzhalter für beliebig viele Zeichen (kann nicht am Wortanfang verwendet werden):

[homosex*](#)

findet Dokumente, die z.B. homosexuell, Homosexuelle, Homosexualität sowie homosexual, homosexu- als und homosexuality enthalten.

~ Fuzzy-Suche: unscharfe Suche:

findet Wörter, die ähnlich wie der Suchbegriff geschrieben werden

[Qanuni~](#)

findet Dokumente, die Qanuni enthalten, aber auch Qanooni.

Meinten Sie:... schlägt Wörter vor, die ähnlich wie der letzte eingegebene Suchbegriff geschrieben werden, wenn nichts gefunden wurde.

Deutsch suchen – Englisch finden:

Der COI-Thesaurus kann

- Synonyme und Quasisynonyme in zwei Sprachen (Englisch und Deutsch) vorschlagen und finden;
- unterschiedliche Schreibweisen von Begriffen vorschlagen und finden;
- engere (EB), weitere (WB) und verwandte (VB) Begriffe vorschlagen, die Sie mithilfe einer Moderierten Suche zur Verfeinerung Ihrer Recherche verwenden können.

Sie können die Verwendung des Thesaurus ausschalten, indem Sie die Berücksichtigung verwandter Begriffe in der "Erweiterten Suche" abwählen.

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz

Unterabschnitt 2 Internationaler Schutz

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBL. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes
- a) dessen Staat: Schutz er nicht genießen dieser Furcht oder
- b) in dem er a) wöhnlichen zurückkehren würde, zurückkehren würde

(2) Ein Ausländer ist aus schwerwiegende ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Verbrechen gegen den Frieden begangen hat im Sinne des Völkergesetzes, die ausgearbeitet züglich dieser Verbrechen
 2. vor seiner Aufnahme politische Straftaten begangen hat, insbesondere wenn mit ihr verbunden, oder
 3. den Zielen und Grundsätzen des Abkommens zuwidergehandelt
- Satz 1 gilt auch für die genannten Straftaten in sonstiger Weise dar

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen, insbesondere

Kirsten Eichler: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

Der aktuelle Überblick zu den wichtigsten Grundlagen des Flüchtlingsschutzes:

- Internationale und nationale Formen des Schutzes,
- Rechtsfolgen einer positiven Entscheidung,
- Familienasyl und Familiennachzug,
- Widerruf und Rücknahme,
- Asylfolgeantrag.

Die Darstellung wird ergänzt durch Hintergrundinformationen, Tipps für die Beratungspraxis und Fallbeispiele.

Zum Download verfügbar bei www.asyl.net und bei www.drk.de.

Gedruckte Exemplare können in begrenzter Stückzahl kostenlos angefordert werden bei:

- Deutsches Rotes Kreuz, Team Migration
Carstennstraße 58, 12205 Berlin
drk@drk.de
- Informationsverbund Asyl & Migration
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
kontakt@asyl.net

Herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl & Migration. Die Publikation wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.